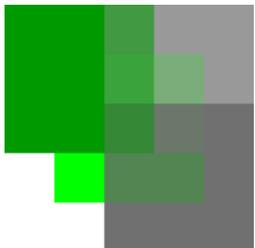


03/2021

Die Sozialverwaltung



GdV

Gewerkschaft der Sozialverwaltung



Inhaltsverzeichnis

In jeder Krise liegt auch eine Chance	Thomas Falke	3
GdV-Bundesvorstandssitzung am 07.10.2021	Manfred Eichmeier	4
GdV bei der dbb Grundsatzkommission Sozialpolitik	Thomas Falke/dbb	5
Neuer Koalitionsvertrag - Erste Bewertung durch den GdV-Bundesvorstand	Bundesvorstand	7
Aus der GdV-Bundesfrauenvertretung	Karin Kuhbandner	15
Aus dem Tarifbereich	Detlef Mangler	19
Ehemaligen-Treffen der GdV-Bund in Magdeburg	Manfred Klein	27
Aus der Fachgruppe SGB IX		
Das Schwerbehindertenrecht unter kritischem Blickwinkel im Verlauf der letzten 4 Jahrzehnte	Hajo Feis	29
Sitzung der Arbeitsgruppe Inklusion und Teilhabe am 16.11.2021	Manfred Eichmeier	36
Neun Forderungen zum SGB IX an die neue Bundesregierung	Manfred Eichmeier	37
Aus der Fachgruppe Soziales Entschädigungsrecht		
Einführung des SGB XIV wirft Schatten voraus	Andre Reichenbächer	44
Landesverband Sachsen-Anhalt		
Neuer Koalitionsvertrag	Michaela Neersen	48
Solidarität mit Streikenden der GdL	Harald Trieschmann	50
Landesverband Hessen		
GdV-Landesverband Hessen zeigt Flagge	Reiner Peter	51
Landesverband Thüringen		
Verleihung der Ehrenmedaille des tbb an Roland Richter	Monika Rudolf	53
Landesverband Bayern		
Großer Erfolg der GdV-Jugend	Manfred Eichmeier	54
Entlastung beim ZBFS		55
Von Haus zu Haus -Umzug der Dienststelle Selbst		57
Was bleibt sind die Politiker	Manfred Eichmeier	61
Aus der Rechtsprechung		62

Impressum

Herausgeber: Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) im Deutschen Beamtenbund (DBB)

Bundesgeschäftsstelle: Napoleonstraße 11, 57489 Drolshagen

Telefon: +49 2761 9434744, Mobil: +49 174 3415539, E-Mail: thomas.falke@gdv-bund.de

Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Falke, Bundesvorsitzender der GdV, Telefon wie oben.

Redaktion: Manfred Eichmeier, Eibseestr. 11, 95445 Bayreuth, Tel. 0921/31577 privat, 0921/6053234 dienstlich, E-Mail: manfred.eichmeier@gdv-bund.de

Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.
Redaktionsschluss nächste Ausgabe: **15.03.2022**



In jeder Krise liegt auch eine Chance



„Krisen gehören zum Leben“, und im Laufe unseres Lebens durchlaufen wir zahlreiche davon, wie z.B. gesundheitliche Krisen, Partnerschaftskrisen, berufliche Krisen, die „Midlife-Crisis“, Lebenskrisen oder Sinnkrisen. Das sind aber noch lange nicht alle Krisen, denen wir im Leben begegnen. Neben den persönlichen Krisen müssen wir uns auch noch der Klimakrise, der Corona-Krise, der Flüchtlingskrise, der Vertrauenskrise in den Staat und vielen anderen Krisen stellen.

Auch Gewerkschaften bleiben von Krisen nicht verschont. Wie soll Gewerkschaftsarbeit funktionieren, wenn man sich wegen Corona nicht persönlich austauschen kann, wenn die Bundeshauptvorstandssitzung nicht in Präsenz stattfinden kann, wenn geplante GdV-Seminare abgesagt werden müssen und selbst das ureigenste Bedürfnis einer Gewerkschaft, bei Tarifverhandlungen Flagge zu zeigen, wie in Bayern und Sachsen nicht bedient wird?

Wenn ich als GdV-Bundesvorsitzender auf 2021 zurückblicke, dann komme ich aber zu dem erstaunlichen Ergebnis, dass das Jahr für die GdV alles andere als ein Krisenjahr war. Die Zusammenarbeit im Bundesvorstand war ausgezeichnet. Wir haben als Fachgewerkschaft Kante gezeigt. Wir haben uns zu den Reformvorhaben im Schwerbehindertenrecht, Sozialen Entschädigungsrecht und Elterngeld klar positioniert und unsere Positionen auch kommuniziert.

Mit Michaela Neersen vom Landesverband Sachsen-Anhalt wurde im April ein GdV-Mitglied zur stellvertretenden Vorsitzenden der dbb-frauenvertretung gewählt. Und vor kurzem wurde Dominik Konther vom GdV-Landesverband Bayern für fünf Jahre zum Vorsitzenden der dbb-jugend Bayern gewählt, mit Pia Winzek stellt die GdV auch einen der Stellvertreterposten.

Bei den Tarifverhandlungen haben die Landesverbände (soweit sie durften) Flagge gezeigt, einige Landesverbände sogar mehrfach. Auch ein Treffen der GdV-Ehemaligen hat dieses Jahr wieder stattgefunden und das nächste ist für September 2022 bereits terminiert.

Die GdV hat gezeigt, dass sie Krise „kann“. Die neue Bundesregierung muss das erst noch beweisen. Zeit bleibt ihr keine. Eine ihrer ersten Maßnahmen war die Einführung eines Corona-Krisenstabes. Ich wünsche uns allen, dass dieser die richtigen Entscheidungen trifft, um die Infektionszahlen einzudämmen.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich eine besinnliche Adventszeit und frohe Weihnachten.

Ihr Thomas Falke



GdV-Bundesvorstandssitzung am 07.10.2021

Auf ziemlich genau ein Jahr Tätigkeit konnte der im Oktober 2020 neu gewählte GdV-Bundesvorstand bei der virtuellen Sitzung am 07.10.2021 zurückblicken. Der GdV-Bundesvorsitzende Thomas Falke zog dabei ein außerordentlich positives Fazit. Die Zusammenarbeit innerhalb des Bundesvorstands war ausgezeichnet, die vorgenommene Aufteilung hat sich bestens bewährt. Der Bundesvorsitzende hat an der dbb-Jahrestagung, den Sitzungen der dbb-Grundsatzkommission Sozialrecht und an den dbb-Hauptvorstandssitzungen teilgenommen, während die stellvertretenden Bundesvorsitzenden Manfred Eichmeier und Detlef Mangler die GdV in der dbb-Arbeitsgruppe Inklusion bzw. in der dbb-tarifunion vertreten haben. Die neugewählte GdV-Bundesfrauenvertretung Karin Kuhbandner hat an einer virtuellen Tagung und zuletzt auch an einer Präsenztagung der dbb-frauenvertretung in Berlin teilgenommen. Über die Aktivitäten des GdV-Bundesvorstands und der GdV-Landesbünde wurde zusammenfassend in den Ausgaben der Fachzeitschrift „Die Sozialverwaltung“ berichtet. Der Bundesvorstand war einheitlich der Auffassung, dass sich das neue Format mit jeweils drei Ausgaben im Jahr bewährt hat, wobei insbesondere auch durch die fachlichen Beiträge vom stellvertretenden Bundesvorsitzenden Andre Reichenbacher das Profil der GdV als Fachgewerkschaft gestärkt wurde. Die Homepage ist mit mittlerweile 1,5 Millionen Zugriffen das Gesicht der GdV nach außen und der gesamte Bundesvorstand bedankte sich bei der Bundesgeschäftsführerin Kristina Bieker dafür, dass Beiträge binnen kürzester Zeit hochgeladen werden.



Der GdV-Bundesvorstand bei der virtuellen Tagung am 07.10.2021, Screenshot: Eichmeier

Der GdV-Bundesschatzmeister Stefan Dröws konnte von einer konsolidierten Kassenlage berichten. Die Kassengeschäfte sind von ihm auf Stand gebracht worden, so dass bei der für März 2022 vorgesehenen Bundeshauptvorstandssitzung voraussichtlich ein ausführlicher Kassenbericht vorgestellt und der Haushalt für 2022 verabschiedet werden kann. Angesichts der anstehenden Tarifrunde zum TV-L wies der Bundesvorsitzende darauf hin, dass es nicht an Informationen durch den dbb mangle. Es liege nun aber an den Landesbünden vor Ort Flagge zu zeigen. Mehrere GdV-Landesverbände hätten bereits ihre Teilnahme an Protestveranstaltungen signalisiert.

Weitere Themen der Vorstandssitzung waren dann noch die Jahresplanung für 2022 (u.a. ist auch wieder ein GdV-Seminar geplant), die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern und vorgesehene Mitgliederwerbeaktionen.



GdV bei der dbb Grundsatzkommission Sozialpolitik

Probleme bei der stationären Patientenversorgung

Die Mitglieder der dbb-Grundsatzkommission Sozialpolitik, der auch der **GdV-Bundesvorsitzende Thomas Falke** angehört, blicken gespannt auf die von der Ampelkoalition geplanten sozialpolitischen Reformvorhaben.

Im Mittelpunkt der Videokonferenz vom 16.11.2021 stand aber erst einmal ein Impulsvortrag von Frau Dr. Sonja Optendenk, Leiterin Abt. II Gesundheitsversorgung und Krankenversicherung im Bundesministerium für Gesundheit, zu dem Thema „Möglichkeiten zur Verbesserung der stationären Patientenversorgung“.



dbb-Grundsatzkommission Sozialpolitik (Screenshot: Falke)

Nach einem Konzept des Landes Schleswig-Holstein soll eine erlösunabhängige Basisfinanzierung die Finanzierung der akutstationären Versorgung der Bevölkerung auf dem Land und in den Städten mit ihren spezifischen Vorhaltekosten sicherstellen. Diese Basisfinanzierung soll zukünftig die leistungsbezogene Abrechnung ergänzen, da die bisherigen Sicherstellungszuschläge den Krankenhäusern keine ausreichende Planungssicherheit geben.

Aus Sicht des dbb ist das Konzept der Ergänzung der Fallpauschalen durch eine Basisfinanzierung sinnvoll. Eine solidere Finanzierung der Krankenhäuser, die weniger ökonomischen Zwängen geschuldet ist, ohne jedoch Wirtschaftlichkeitsaspekte außer Acht zu lassen, ist auch im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen für das Personal hilfreich und sollte auch vom dbb unterstützt werden. Mindestfallzahlen und Mindestmengen bei hochkomplexen Eingriffen sind ebenfalls notwendig, dienen sie doch der Patientensicherheit. Es hat sich gezeigt, dass ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Routine und Mortalität besteht. Auch wenn die Kritik, Regionalspezifika würden derzeit nicht genügend Berücksichtigung in der Vergütung finden, ihre Berechtigung hat, müsste ein stärkeres Mitspracherecht



der Länder durch die vorgesehene Länderöffnungsklausel zunächst genauer durchdacht werden. Außerdem wird bei Inanspruchnahme eines ambulanten Pflegedienstes häufig die dafür verfügbare ambulante Sachleistung mit dem Pflegegeld kombiniert.

Entsprechend unterschiedlich hoch fallen die zur Verfügung stehenden Mittel aus. Da der Medizinische Dienst derzeit keine Präsenzbegutachtungen durchführt, finden die Pflegebegutachtungen telefonisch, per Video oder nach Aktenlage statt. Die derzeit eigentlich vorgegebenen Beratungseinsätze, die ab Pflegegrad II verpflichtend durchzuführen sind, werden aufgrund der Pandemie vorübergehend ausgesetzt. Telefonische Beratungen auf Wunsch sind selbstverständlich weiterhin möglich.

Pflegeberuf muss attraktiver werden

Die Pflegeberufe müssen konsequent attraktiver gestaltet werden. Das forderte der dbb in einem Schreiben an die Mitglieder der Verhandlungskommission der Arbeitsgruppe 12 Gesundheit und Pflege. Der dbb begrüßte dabei auch die im Sondierungspapier von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP enthaltene Absichtserklärung, die gesetzliche und die private Kranken- und Pflegeversicherung zu erhalten. Gleiches gilt für die dort skizzierte Offensive für mehr Pflegepersonal. „Gute Pflege funktioniert nur mit gut ausgebildeten Pflegekräften. Dazu müssen nicht nur die Arbeitsbedingungen im Pflegebereich verbessert werden. Wir brauchen mehr Personal, bessere Arbeitszeit- und Schutzregeln und eine vernünftige materielle Ausstattung der Arbeitsplätze“, forderte dbb Chef Ulrich Silberbach.

Vorbereitungen auf den dbb-Gewerkschaftstag 2022

Der dbb-Gewerkschaftstag 2022 wirft bereits seinen Schatten voraus. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Gewerkschaftstagen ist geplant, den bisher generalisierenden, alle wesentlichen Bereiche der Sozialpolitik umfassenden Leitantrag in mehrere Leitanträge aufzuspalten. Somit wird für jeden wichtigen Bereich ein eigener Leitantrag ausgearbeitet.

Folgende Themen sollen mit einem eigenen Leitantrag versehen werden:

- Rentenpolitik
- Kranken- und Pflegeversicherung
- Inklusion und Teilhabe
- Familienpolitik
- Arbeitsschutz und Unfallversicherung
- Soziale Arbeit
- Arbeitsmarktpolitik und Demografie



Der neue Koalitionsvertrag - Erste Bewertung durch den GdV-Bundesvorstand



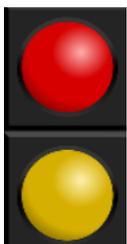
Am 24.11. und damit eigentlich erst nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe hat die designierte Ampel-Koalition den beabsichtigten Koalitionsvertrag vorgestellt. Der Vertrag umfasst 177 Seiten. Der GdV-Bundesvorstand möchte sich daher auf eine erste Bewertung einiger weniger Vorhaben beschränken, die für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes allgemein und die von uns vertretenen Beschäftigten in der Sozialverwaltung von Interesse sind. Die Ampelfarben zu den einzelnen Reformvorhaben stehen im Folgenden nicht für eine Partei, sondern für die kritische Bewertung der GdV:

➤ **Verwaltungsmodernisierung**

Die Verwaltung soll agiler und digitaler werden. Sie muss auf interdisziplinäre und kreative Problemlösungen setzen. Wir werden sie konsequent aus der Nutzungsperspektive heraus denken. Wir wollen das Silodenken überwinden und werden feste ressort- und behördenübergreifende agile Projektteams und Innovationseinheiten mit konkreten Kompetenzen ausstatten. Wir werden proaktives Verwaltungshandeln durch antragslose und automatisierte Verfahren gesetzlich verankern.

Von der Leitung der Ministerien und den Führungskräften im Öffentlichen Dienst erwarten wir, dass sie eine moderne Führungs- und Verwaltungskultur vorantreiben und für digitale Lösungen sorgen. Eigeninitiative und Mut der Beschäftigten müssen wertgeschätzt und belohnt werden.

Die Modernisierung des Staates gelingt nur mit einem starken Öffentlichen Dienst. Diesen werden wir attraktiver gestalten. Der Staat muss bei Vielfalt, Gleichstellung und flexiblen sowie digitalen Arbeitsbedingungen Vorbild sein. Wir fördern und vereinfachen den Personalaustausch und die Rotation zwischen verschiedenen Behörden, zwischen Bund und Ländern sowie zwischen Verwaltung und Privatwirtschaft. Die Einstellungsvoraussetzungen flexibilisieren wir in Richtung praktischer Berufserfahrungen und stärken das Instrument des Altersgeldes. Die Digitalisierung wird zu einem allgemeinen und behördenübergreifenden Kernbestandteil der Ausbildung. Um die Integrität des Öffentlichen Dienstes sicherzustellen, werden wir dafür sorgen, dass Verfassungsfeinde schneller als bisher aus dem Dienst entfernt werden können.



Wer der Verwaltung mangelnde Agilität und „Silodenken (Denken in Abteilungen)“ vorhält, sollte zuerst einmal vor der eigenen Haustüre kehren. Die planlose, konzeptlose und kopflose Corona Politik der letzten Monate quer durch alle Parteien und Bundesländer war ein Musterbeispiel für Silodenken pur. Das Bemühen um eine gemeinsame Bekämpfung des Coronavirus ist im parteipolitischen Gezänk untergegangen.



Der Satz „*Wir werden proaktives Verwaltungshandeln durch antragslose und automatisierte Verfahren gesetzlich verankern*“ bedeutet hoffentlich nicht, dass die Verwaltung flächendeckend abgeschafft werden soll. Die Auswirkungen auf das Sozialrecht sind schwer abzuschätzen. Bisher ist jedenfalls der Antrag materiell-rechtliche Voraussetzung für eine Leistungsbewilligung.

Eine Sozialverwaltung, die keine Beurteilungs- und Ermessensspielräume mehr haben und stattdessen Sozialleistungen unkontrolliert ausreichen soll, ist eines Sozialstaates unwürdig. Die Entwicklung, dass derjenige, der am meisten lügt und betrügt, die höchsten Sozialleistungen einstreicht, scheint nun nicht mehr aufzuhalten, und noch schlimmer, sie scheint politisch gewollt zu sein. Die GdV steht aber weiterhin für eine Sozialverwaltung, die zwischen berechtigten und nichtberechtigten Ansprüchen differenziert und bestehende Beurteilungs- und Ermessensspielräume im vollem Umfang zugunsten des Bürgers ausschöpft.

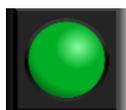
Positiv stechen somit aus dem Kapitel **Verwaltungsmodernisierung nur der Wille zur Digitalisierung und zur Erhöhung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes heraus.**

➤ **Digitaler Staat und digitale Verwaltung**

Die Menschen erwarten vom Staat einfach handhabbare und zeitgemäße digitale Leistungen, nutzerorientiert, medienbruchfrei und flächendeckend. Lösungen durch Automation – wie die automatisierte Auszahlung der Kindergrundsicherung – setzen wir prioritär um. Die Weiterentwicklung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) geht mit einer ausreichenden Folgefinanzierung einher, mit der eine klare Standardisierung und Vereinheitlichung von IT-Verfahren nach dem Einer-für-alle-Prinzip (EfA) unterstützt wird. Im Rahmen der IT-Konsolidierung schaffen wir klare Verantwortlichkeiten und führen die IT-Budgets des Bundes zentral zusammen.

Aus der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) machen wir eine agile, flexible Einheit mit einem mehrjährigen Globalbudget. Kommunen müssen von Bundesmitteln profitieren und im Rahmen des EfA-Prinzips entwickelte Lösungen übernehmen können. Digitalisierungshemmnisse (Schriftform u. a.) bauen wir mittels Generalklausel ab und vereinheitlichen Begriffe (z. B. „Einkommen“).

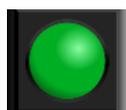
Ein vertrauenswürdigen, allgemein anwendbares Identitätsmanagement sowie die verfassungsfeste Registermodernisierung haben Priorität. Für öffentliche IT-Projekte schreiben wir offene Standards fest. Entwicklungsaufträge werden in der Regel als Open Source beauftragt, die entsprechende Software wird grundsätzlich öffentlich gemacht. Auf Basis einer Multi-Cloud Strategie und offener Schnittstellen sowie strenger Sicherheits- und Transparenzvorgaben bauen wir eine Cloud der öffentlichen Verwaltung auf.



Gegen die ambitionierten Ziele gibt es aus Sicht der GdV nichts einzuwenden. Insbesondere das fehlende „Identitätsmanagement“ war bisher ein großes Hemmnis bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Für den Datenaustausch zwischen den Behörden ist die Cloud zudem längst überfällig.

➤ **Bürokratieabbau**

Wir wollen Abläufe und Regeln vereinfachen und der Wirtschaft, insbesondere den Selbstständigen, Unternehmerinnen und Unternehmern mehr Zeit für ihre eigentlichen Aufgaben schaffen. Wir werden ein neues Bürokratieentlastungsgesetz auf den Weg bringen, welches die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung gegenüber dem bisherigen Bürokratieaufwand entlastet, ohne auf notwendige Schutzstandards zu verzichten. Überflüssige Bürokratie werden wir abbauen. Die ressortübergreifende "One-in-one-out"-Regelung setzen wir konsequent fort. Die Bundesregierung wird ein systematisches Verfahren zur Überprüfung des bürokratischen Aufwands von Gesetzen und Regelungen entwickeln, das eine regelmäßige Einbeziehung der Stakeholder vorsieht (Praxischeck).



Den Satz „überflüssige Bürokratie werden wir abbauen“ hören wir jedes Jahr aufs Neue („Die Botschaft hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube“). Trotzdem hat die GdV natürlich gegen einen überflüssigen Bürokratieabbau keine Einwendungen.

➤ **Ausbildung**

Gleichwertige berufliche Qualifikationen erkennen wir für höhere Karrierewege im öffentlichen Dienst an.



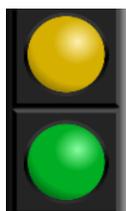
Dieses Vorhaben ist aus Sicht der GdV zu begrüßen.

➤ **Arbeitszeit und Arbeitsort**

Im Rahmen einer im Jahre 2022 zu treffenden, befristeten Regelung mit Evaluationsklausel werden wir es ermöglichen, dass im Rahmen von Tarifverträgen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen und in einzuhaltenen Fristen ihre Arbeitszeit flexibler gestalten können. Außerdem wollen wir eine begrenzte Möglichkeit zur Abweichung von den derzeit bestehenden Regelungen des Arbeitszeitgesetzes hinsichtlich der Tageshöchst Arbeitszeit schaffen, wenn Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen, auf Grund von Tarifverträgen, dies vorsehen (Experimentierräume). Im Dialog mit den Sozialpartnern prüfen wir, welchen Anpassungsbedarf wir angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Arbeitszeitrecht sehen. Dabei müssen flexible Arbeitszeitmodelle (z. B. Vertrauensarbeitszeit) weiterhin möglich sein.



Homeoffice grenzen wir als eine Möglichkeit der Mobilen Arbeit rechtlich von der Telearbeit und dem Geltungsbereich der Arbeitsstättenverordnung ab. Arbeitsschutz, gute Arbeitsbedingungen und das Vorhandensein eines betrieblichen Arbeitsplatzes sind bei mobiler Arbeit wichtige Voraussetzungen. Dies erfordert Information und Beratung der Beschäftigten sowie deren angemessene Unterstützung durch ihre Arbeitgeber. Zur gesunden Gestaltung des Homeoffice erarbeiten wir im Dialog mit allen Beteiligten sachgerechte und flexible Lösungen.



Die Aussagen zu Arbeitszeit und Arbeitsort sind wenig konkret und wirken eher floskelhaft. Eine gesunde Ausgestaltung des Homeoffice ist im Interesse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Vorsicht ist aber bei der Anhebung der Tageshöchstarbeitszeit geboten.

➤ **Befristungen**

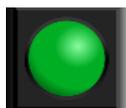
Damit der öffentliche Dienst als Arbeitgeber mit gutem Beispiel vorangeht, schaffen wir die nur dort bestehende Möglichkeit der Haushaltsbefristung ab. Beim Bund als Arbeitgeber reduzieren wir die sachgrundlose Befristung Schritt für Schritt. Um Kettenbefristungen zu vermeiden, begrenzen wir mit Sachgrund befristete Arbeitsverträge beim selben Arbeitgeber auf sechs Jahre. Nur in eng begrenzten Ausnahmen ist ein Überschreiten dieser Höchstdauer möglich.



Dass unbefristete Arbeitsverhältnisse für die Beschäftigten die beste Lösung darstellen, ist unbestritten. Insofern ist dieses Vorhaben zu begrüßen.

➤ **Inklusion**

Wir wollen, dass Deutschland in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens, vor allem aber bei der Mobilität (u. a. bei der Deutschen Bahn), beim Wohnen, in der Gesundheit und im digitalen Bereich, barrierefrei wird. Wir setzen dafür das Bundesprogramm Barrierefreiheit ein. Dazu überarbeiten wir unter anderem das Behindertengleichstellungsgesetz und das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Wir setzen uns das Ziel, alle öffentlichen Gebäude des Bundes umfassend barrierefrei zu machen.

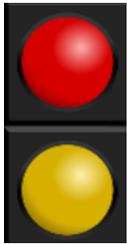


Dieses Vorhaben ist aus Sicht der GdV überfällig. Es entspricht auch einer Forderung aus dem Positionspapier, das die dbb-Arbeitsgruppe Inklusion und Teilhabe erarbeitet hat, und welches die Basis für die teilhabepolitische Arbeit des dbb darstellen soll

Wir legen den Schwerpunkt auf die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderungen. Wir werden die neu geschaffenen einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber weiterentwickeln und eine vierte Stufe der Ausgleichsabgabe für jene einführen, die trotz Beschäftigungspflicht keinen Menschen mit Behinderungen beschäf-

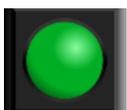


tigen. **Vollständig an das Integrationsamt übermittelte Anträge gelten nach sechs Wochen ohne Bescheid als genehmigt (Genehmigungsfiktion).**



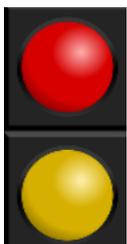
Aus Sicht der behinderten Menschen ist insbesondere der letzte Satz eine gute Sache. Aus Sicht der Integrationsämter bzw. Inklusionsämter und der Behörden, bei denen sie angesiedelt sind, bedeutet das bei der derzeitigen Personalausstattung eine Katastrophe. Eilige Bearbeitung ist dort wegen der Kündigungsschutzfälle an der Tagesordnung. Wenn die Genehmigungsfiktion für alle Leistungen der Integrationsämter und Inklusionsämter gelten soll, dann hilft nicht einmal eine Verdopplung des Personals. In zahlreichen Fällen ist man z.B. bei den begleitenden Hilfen auf die Unterstützung der Integrationsfachdienste oder der Firmen angewiesen. Da bleibt dann wohl nichts anderes übrig, als 5 Wochen nach Antragstellung erst einmal pauschale Ablehnungsbescheide zu erlassen. Die Gerichte werden sich freuen.

Die Mittel aus der Ausgleichsabgabe wollen wir vollständig zur Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzen. Wir wollen alle unsere Förderstrukturen darauf ausrichten, dass Menschen so lange und inklusiv wie möglich am Arbeitsleben teilhaben. Das Betriebliche Eingliederungsmanagement wollen wir als Instrument auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite stärker etablieren mit dem Ziel, es nach einheitlichen Qualitätsstandards flächendeckend verbindlich zu machen (Beispiel "Hamburger Modell"). Dabei setzen wir auch auf die Expertise der Schwerbehindertenvertrauenspersonen.



Mit diesem Vorhaben dürften vor allem auf diejenigen Länder Mehrausgaben zukommen, die bisher Mittel aus der Ausgleichsabgabe nicht nur zur Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, sondern z.B. auch für Behindertenwerkstätten einsetzen. Die Ausgleichsabgabe darf gem. § 160 Abs. 5 SGB IX bisher für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben verwendet werden.

Im Rahmen des regelmäßigen Umtauschs des klassischen Schwerbehindertenausweises wird dieser auf den digitalen Teilhabeausweis umgestellt.



Die Ampel-Koalition müsste eigentlich wissen, dass Schwerbehindertenausweise mittlerweile in den meisten Fällen (Ausnahmen Kinder, Nachprüfungsfälle) unbefristet ausgestellt werden. Es gibt damit keinen regelmäßigen Umtausch des Schwerbehindertenausweises mehr. Aus Sicht der GdV kann es sich dabei wohl nur um ein ergänzendes Angebot handeln, wie es aktuell in Brandenburg pilothaft konzipiert wird. Es kann wohl nicht politisch gewollt sein, Menschen



ohne Smartphone einen Ausweis vorzuenthalten. Das parallele Angebot dürfte zu Mehraufwand bei den Versorgungsämtern führen.

Erfreulich ist die Tatsache, dass die Überlegungen aus den Fraktionen der FDP und der Grünen, die GdB-Feststellung den Hausärzten zu überlassen, nicht Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden haben.

➤ **Zeit für Familie**

Wir werden Familien dabei unterstützen, wenn sie Zeit für Erziehung und Pflege brauchen und dabei Erwerbs- und Sorgearbeit partnerschaftlich aufteilen wollen. **Wir werden das Elterngeld vereinfachen, digitalisieren** und die gemeinschaftliche elterliche Verantwortung stärken. Wir werden eine zweiwöchige vergütete Freistellung für die Partnerin oder den Partner nach der Geburt eines Kindes einführen. Diese Möglichkeit soll es auch für Alleinerziehende geben. Den Mutterschutz und die Freistellung für den Partner bzw. die Partnerin soll es bei Fehl- bzw. Totgeburt künftig nach der 20. Schwangerschaftswoche geben.

Die Partnermonate beim Basis-Elterngeld werden wir um einen Monat erweitern, entsprechend auch für Alleinerziehende. Wir werden einen Elterngeldanspruch für Pflegeeltern einführen und den Anspruch für Selbstständige modernisieren. Für die Eltern, deren Kinder vor der 37. Schwangerschaftswoche geboren werden, erweitern wir den Anspruch auf Elterngeld. Wir werden den Basis- und Höchstbetrag beim Elterngeld dynamisieren. Wir verlängern den elternzeitbedingten Kündigungsschutz um drei Monate nach Rückkehr in den Beruf, um den Wiedereinstieg abzusichern. Wir werden die Kinderkrankentage pro Kind und Elternteil auf 15 Tage und für Alleinerziehende auf 30 Tage erhöhen.

Hier bleibt zu hoffen, dass nicht das Elterngeld, sondern nur der Vollzug des Elterngeldgesetzes digitalisiert werden soll. Die Aussage: „Wir werden das Elterngeld vereinfachen“ wird im Folgenden dadurch konterkariert, dass lauter Maßnahmen genannt werden, die den Verwaltungsaufwand erhöhen. Eher wird der Trend verstärkt, den Eltern für jede Lebenssituation eine passende finanzielle Lösung anzubieten. Eine Vereinfachung kann die GdV hier nicht erkennen. Die Eltern dürften sich über die Neuregelungen wieder einmal freuen, vor allem auch über die Dynamisierung des Basis- und des Höchstbetrages.

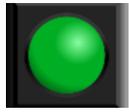


➤ **Altersvorsorge**

Eine gute und verlässliche Rente nach vielen Jahren Arbeit ist für die Beschäftigten wichtig. Es geht darum, sich mit eigener Arbeit eine gute eigenständige Absicherung im Alter zu schaffen. Wir werden daher die gesetzliche Rente stärken und das Mindestrentenniveau von 48 Prozent (Definition vor der kürzlich durchgeführten Statistik-



revision) dauerhaft sichern. In dieser Legislaturperiode steigt der Beitragssatz nicht über 20 Prozent.



Eine Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung kann die GdV nur gutheißen. Ob und ggfls. mit welchen Maßnahmen es gelingt, das Rentenniveau ohne Steigerung des Beitragssatzes stabil zu halten, bleibt aber abzuwarten.

➤ Digitalisierung im Gesundheitswesen

Wir beschleunigen die Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) und des E-Rezeptes sowie deren nutzenbringende Anwendung...



Als GdV begrüßen wir die Möglichkeiten des zukünftigen elektronischen Dokumentenversandes.

➤ SED-Opfer

Im Einvernehmen mit den Ländern erleichtern wir die Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur, insbesondere für gesundheitliche Folgeschäden, passen die Definition der Opfergruppen an die Forschung an und dynamisieren die SED-Opferrente. Wir richten ergänzend einen bundesweiten Härtefallfonds für die Opfer ein und entwickeln hierfür die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge weiter.



Nach dem ungenauen Wortlaut der Formulierung sind wahrscheinlich mehrere Bereiche betroffen. Zum einen die Versorgung nach dem StrRehaG, welche in den Zuständigkeitsbereich der Versorgungsämter fällt (gesundheitliche Folgeschäden, Anpassung der Definition der Opfergruppen an die Forschung) und zum anderen die SED-Opferrente, welche uns nicht betrifft. Interessant wäre auch, wo dann die Härtefallfonds für die Opfer angebunden werden sollen. Bei der beabsichtigten Anpassung der Definition der Opfergruppen an die Forschung könnten eine Ausweitung der Tatbestände aber auch Änderungen an der Beweislast in Betracht kommen.

➤ Kampf gegen Extremismus

Den Umgang mit Opfern und Hinterbliebenen von Terroranschlägen und Katastrophen nationaler Tragweite wollen wir empathischer und würdiger gestalten. Die Koordinierungsstelle Nachsorge, Opfer- und Angehörigenhilfe (NOAH) wird für die Tätigkeit auch in Deutschland als Ombudsstelle ausgerichtet. Wir schließen Lücken im Opferentschädigungsrecht und bei der Opferhilfe.



Es mutet schon ein bisschen seltsam an, dass die im Rahmen der Einführung des SGB XIV beschlossene Ausweitung der Tatbestände nach so kurzer Zeit schon wieder Lücken aufweisen soll.



Erstes Fazit des GdV-Bundesvorstandes:

Wie nicht anders zu erwarten war, wechseln sich Licht und Schatten im Koalitionsvertrag ab. Vieles bleibt auch sehr vage. Die GdV reiht sich damit in der ersten Bewertung in eine Vielzahl ähnlicher Einschätzungen ein. „Wir haben Lust auf Neues“ heißt es an einer anderen Stelle im Koalitionsvertrag, und wenn Neues mit Klugem gleichgesetzt werden könnte, wäre dagegen auch nichts einzuwenden.

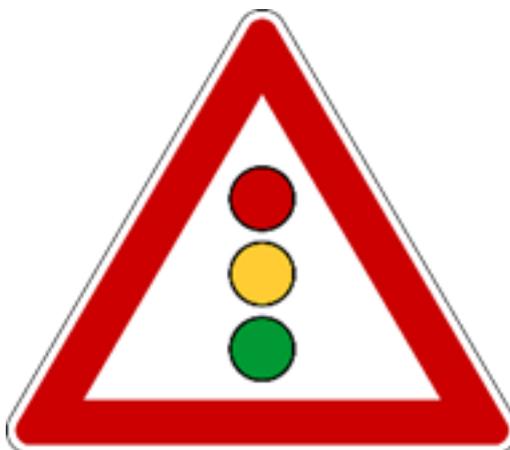
Die Schwerpunkte der Reformvorhaben im Sozialrecht liegen eher auf den Themen Pflege, Bürgergeld und Kindergrundsicherung. Gleichwohl zeigen die obengenannten Ausführungen, dass auch die klassischen Aufgaben der Versorgungsämter (Schwerbehindertenrecht, Soziales Entschädigungsrecht, Inklusion und Elterngeld) in erheblichem Ausmaß von den Reformvorhaben betroffen sind.

Die GdV wird nicht abwarten, bis diese in Gesetze gegossen sind, sondern die eigenen Ideen und Anregungen bereits im Vorfeld einbringen.

Die GdV begrüßt den von der Koalition offensichtlich angestrebten Anschub der Digitalisierung (dieses Wort findet sich ca. 200mal im Koalitionsvertrag), sieht aber ein großes Problem in den Überlegungen zu vollautomatisierten Verfahren, bei denen nicht der Mensch, sondern die Maschine über Leistungen entscheiden soll.

Die GdV wird sich diesen Überlegungen entschieden widersetzen und ist sich sicher, dass sich auch der dbb mit aller Macht dieser Entwicklung entgegenstemmen wird.

Über Menschen müssen auch weiterhin Menschen und nicht Maschinen entscheiden!



Bundesvorstand/Koalitionsvertrag SPD, FDP, Grüne



Aus der GdV-Bundesfrauenvertretung

Sitzung der Hauptversammlung der dbb bundesfrauenvertretung in Berlin

„Wie sieht die Arbeitswelt für Frauen nach der Corona-Krise aus?“ – Diese Frage war Thema einer virtuellen Podiumsdiskussion der Vorsitzenden der dbb bundesfrauenvertretung, Milanie Kreutz, mit Abgeordneten des Bundestags und des Europaparlaments im Rahmen der Sitzung der Hauptversammlung der dbb bundesfrauenvertretung am 03. und 04. September in Berlin.

Die Sitzung konnte unter Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen als Präsenzveranstaltung stattfinden. Lediglich An- und Abreise waren wegen der zeitgleichen Streikmaßnahmen der GDL, für die die Gewerkschaftskolleginnen selbstverständlich volles Verständnis hatten, etwas erschwert. An der Hauptversammlung



nahm auch die **GdV-Bundesfrauenvertretung, Frau Karin Kuhbandner**, teil.

Dr. Julia Borggräfe, Abteilungsleiterin Digitalisierung und Arbeitswelt im BMAS, stellte in ihrem Impulsvortrag wichtige Erkenntnisse aus dem Fachkräftemonitoring zur Situation von Frauen in der digitalen Arbeitswelt vor.

Foto: Inga Haar

Sie verwies einerseits auf den zu erwartenden Wegfall von Arbeitsplätzen, wo Algorithmen die Arbeit ersetzen könnten – hiervon werden besonders Frauen betroffen sein –, andererseits steige aber der Bedarf an Fachkräften vor allem im Bereich der Pflege und in den technischen/IT-Berufen. Bis zum Jahr 2040 würden rund 3,6 Millionen qualifizierte Fachkräfte in diesen Branchen benötigt. Dieser Übergang müsse in naher Zukunft gestaltet werden. Es gehe um Zugang, Nutzung und Gestaltung der Digitalisierung. Auch ein neues Führungsverhalten sei nötig. Eine wichtige Erkenntnis sei auch, dass sich die erforderlichen Kompetenzen der Beschäftigten in einer immer mehr digitalisierten Arbeitswelt veränderten: Kommunikationsfähigkeit, Kreativität, Konfliktfähigkeit oder die Fähigkeit, Themen ganzheitlich zu betrachten, würden zunehmend wichtiger. Gerade über diese Kompetenzen verfügten viele Frauen.

Über die Auswirkungen dieser Entwicklungen insbesondere für den öffentlichen Dienst diskutierte Milanie Kreutz anschließend mit den Bundestagsabgeordneten Beate Müller-Gemmeke (Bündnis90/Die Grünen, Sprecherin für Arbeitnehmer/innenrechte und aktive Arbeitsmarktpolitik) und Nadine Schön (Stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, zuständig für die Bereiche Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie Digitale Agenda) sowie der Europaabgeordneten Maria Noichl (SPD, Bundesvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen).



Unterschiedliche Positionen vertraten die drei Abgeordneten auf die Frage von Milanie Kreutz, ob es einen Rechtsanspruch auf Homeoffice geben sollte. Während Nadine Schön auf partnerschaftliche Absprachen mit den Gewerkschaften setzte und einen Rechtsanspruch auf Homeoffice ablehnte, wurde dieser von Beate Müller-Gemmeke vehement gefordert. Für Homeoffice und mobiles Arbeiten bedürfe es klarer Regelungen; wichtig seien der Aspekt der Freiwilligkeit und ein Rückkehrrecht an einen Büroarbeitsplatz. Maria Noichl unterstützte diese Position und betonte, sie wünsche sich sowohl einen Rechtsanspruch auf Homeoffice als auch einen Rechtsanspruch auf Präsenz, denn ständige Tätigkeit ausschließlich am heimischen Arbeitsplatz behindere die Vernetzung mit Kolleginnen und Kollegen und damit die Karrierechancen von Frauen. Homeoffice sei ein zusätzlicher Arbeitsplatz, keine Dauerlösung.

Müller-Gemmeke und Noichl sprachen sich auch für eine dringend nötige Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Pflegeberufen aus. Bezahlung und Personalbemessung müssten verbessert werden, aber auch andere Arbeitszeit-, Urlaubs- und Freizeitregelungen seien nötig. Die Arbeit am Menschen sei so fordernd, dass sie nicht länger als sechs Stunden am Tag möglich sei.



Milanie Kreutz, Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, während der Podiumsdiskussion.

Foto: Inga Haar

Milanie Kreutz betonte am Ende der Diskussion, dass die Verwaltung bei der Bewältigung der Corona-Krise trotz schwieriger Bedingungen einen guten Job gemacht habe. Die Defizite bei der technischen Ausstattung und der Infrastruktur



müssten nun aber schnellstens behoben werden. Mit Hilfe der digitalen Unterstützung müssten familienfreundliche und flexible Arbeitsformen deutlich ausgeweitet werden. Es gehe nicht allein um die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten. Führen in Teilzeit und Führen auf Distanz seien bewährte Modelle, um gerade Frauen bessere Fortkommensmöglichkeiten zu ermöglichen. Mit Blick auf die bevorstehenden Bundestagswahlen forderte Milanie Kreutz, einen gleichstellungsorientierten Zukunftsplan für die Digitalisierung aufzustellen.

Weitere Themen der Sitzung der Hauptversammlung waren neben den obligatorischen organisatorischen Angelegenheiten auch ein Lagebericht der dbb-Bundesleitung, den dbb-Vorsitzender Ulrich Silberbach vortrug. Er ging u.a auf den Personalmangel im öffentlichen Dienst ein – in Bund, Ländern und Kommunen fehlen derzeit ca. 330.000 Beschäftigte – und stimmte auf eine schwierige Tarifrunde ein. Ferner forderte er im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung eine Ausweitung der Mitbestimmungsrechte der Personalvertretungen. Die mit der Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes erfolgten Verbesserungen wie Zulassung der elektronischen Kommunikation zwischen Personalrat und Dienststelle, die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Option, Personalratssitzungen in Form von Video- oder Telefonkonferenzen durchzuführen und die Einführung eines Mitbestimmungsrechts bei der Einführung von Telearbeit und mobiler Arbeit seien nicht ausreichend. So müssten beispielsweise die Personalvertretungen nach der Forderung des dbb bei Fragen des Einsatzes künstlicher Intelligenz eingebunden werden.



Tanja Küsgens vom VBE komplettiert als neu gewählte Beisitzerin die Geschäftsführung der dbb bundesfrauenvertretung. Foto: Inga Haar



Im Rahmen der Hauptversammlung erfolgte auch die Nachwahl einer Beisitzerin in der Geschäftsführung der dbb bundesfrauenvertretung:

Gewählt wurde Tanja Küsgens vom Verband Bildung und Erziehung (VBE) Nordrhein-Westfalen. Sie folgt auf Michaela Neersen (GdV), die im Juni zur stellvertretenden Vorsitzenden aufgestiegen ist.



Michaela Neersen von der GdV, Stellvertretende Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung

Foto: Inga Haar

Die nächste Sitzung der Hauptversammlung der dbb bundesfrauenvertretung ist für März 2022 in Königswinter geplant.

*Karin Kuhbandner
GdV-Bundesfrauenvertretung*



Aus dem Tarifbereich

Ausgangslage: Schwierige Verhandlungen erwartet

Bereits in der letzten Ausgabe der Zeitschrift „Die Sozialverwaltung“ haben wir darauf hingewiesen, dass schwierige Tarifverhandlungen in der Einkommensrunde 2021 für die Tarifbeschäftigten der Länder zu erwarten waren. Die Arbeitgeber hatten lange vor Beginn der Tarifverhandlungen bekanntlich bereits angezeigt, das Thema Arbeitsvorgang zum zentralen Gegenstand der Verhandlungen zu machen.

Der dbb ist dann am 26. Mai 2021 offiziell in die Vorbereitung der Einkommensrunde 2021 mit den Ländern, im Rahmen eines ersten Branchentages mit Teilnehmenden aus der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen, zur Forderungsdiskussion und Forderungsfindung gestartet. Nach Durchführung der Branchentage hat der dbb schließlich am 26.08.2021 die Forderungen des dbb zur Einkommensrunde vorgestellt:

- Erhöhung der Tabellenentgelte der Beschäftigten um 5 %, mindestens um 150 Euro monatlich (Beschäftigte im Gesundheitswesen mindestens 300 Euro)
- Erhöhung der Azubi-/Studierenden-/Praktikantinnen-/Praktikanten-Entgelte um 100 Euro monatlich
- Laufzeit 12 Monate
- Wiederinkraftsetzen der Regelung zur Übernahme der Auszubildenden nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung

Zusätzlich wurden unter anderem noch folgende Erwartungen an die Arbeitgeber formuliert:

- Verhandlungen zur Übernahme weiterer struktureller Verbesserungen bei der Eingruppierung, insbesondere der stufengleichen Höhergruppierung
- die Gewährung eines ÖPNV-Tickets für Azubis / Studierende / Praktikantinnen /Praktikanten
- die zeit- und systemgerechte Übertragung des Verhandlungsergebnisses auf die Beamtinnen / Beamten sowie Versorgungsempfänger/-innen der Länder und Kommunen



Foto: dbb

Bei der Vorstellung der gewerkschaftlichen Forderungen am 26. August 2021 in Berlin sagte der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach:

„In den vergangenen Monaten wurde uns erneut vor Augen geführt: Ein personell auf Kante genährter und schlecht ausgerüsteter

öffentlicher Dienst kann verheerende Folgen haben. Ohne eine gut aufgestellte Verwaltung bleibt jede Gesetzgebung nur Stückwerk – ob bei Sicherheit, Bildung, Ge-



sundheit, Umwelt, Finanzen oder einem der vielen anderen Politikfelder. Deshalb muss jetzt investiert werden, auch und gerade in die Bezahlung. Nicht nur, um die zahllosen offenen Stellen zu besetzen, um Nachwuchs- und Fachkräfte zu werben. Sondern auch, um den Kolleginnen und Kollegen, die dieses Land allen Widrigkeiten zum Trotz am Laufen halten, die verdiente Wertschätzung zu zeigen.“

Die GdV hat sich hinter diese Forderungen des dbb zur Tarifrunde 2021 gestellt. Angesichts der vielfältigen Belastungen der Beschäftigten der Sozialverwaltung mit zusätzlichen Belastungen während der Coronapandemie halten wir diese Forderung für mehr als berechtigt. Betrachtet man die aktuelle Inflationsrate von fast 5%, dann handelt es sich um eine mehr als maßvolle Forderung, die den von uns vertretenen Beschäftigten die Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung sichern würde. Für strukturelle Verbesserungen bliebe dann allerdings keinerlei Spielraum.

Enttäuschende erste Verhandlungsrunde am 08.10.2021

Die Verhandlungsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) würden hohe Hürden vor einer Einigung aufbauen, verkündete der dbb Bundesvorsitzende am 8. Oktober 2021 nach der ersten Verhandlungsrunde in Berlin: *„Das Mantra der leeren Kassen wird durch die Wiederholung nicht besser und hilft überhaupt nicht dabei, den öffentlichen Dienst wettbewerbsfähig in der Nachwuchsgewinnung und leistungsgerecht in der Bezahlung aufzustellen“.*



Foto: dbb

Der dbb Fachvorstand Tarifpolitik, Volker Geyer, kritisierte vor allem die Forderungen der TdL zur „Neubewertung“ des Arbeitsvorgangs scharf: *„Das ist keine „Neubewertung“, sondern eine klare „Entwertung“ der Arbeit. Was die TdL will, ist zum Nachteil der Kolleginnen und Kollegen flächendeckend in die Eingruppierung einzugreifen. Das ist eine zugegebenermaßen trickreiche, aber dennoch eindeutige Gehaltskürzung. Wir werden nicht hinnehmen, dass die Beschäftigten die erkämpfte lineare Erhöhung am Ende selbst bezahlen.“*

Nach dem enttäuschenden Auftakt der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder hat der dbb dann zu flächendeckenden Protestaktionen aufgerufen. Viele Beschäftigte des öffentlichen Dienstes folgten dem bundesweiten Aufruf des dbb beamtenbund und tarifunion und zeigten vor den Landesparlamenten Flagge. Damit in der zweiten Verhandlungsrunde am 1./2. November 2021 endlich Bewegung in die Verhandlungen kommt, hatte der dbb mit seinen Fachgewerkschaften mit „Prozent-Läufen“ in den Landeshauptstädten darauf aufmerksam gemacht, dass die Einkommensrunde eine Chance darstellt, den öffentlichen Dienst attraktiver zu gestalten. Die Mitglieder der GdV waren bei den Prozentläufen in Düsseldorf, Magdeburg und München dabei.



Teilnehmer der GdV-NRW zeigten in Düsseldorf Flagge (Foto: Falke)

Auch eine Delegation um Sachsen-Anhalts Landesvorsitzenden Harald Trieschmann war einmal mehr „vor Ort“, um sich in Magdeburg für die berechtigten Belange der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder einzusetzen.



Die Delegation der GdV-Sachsen-Anhalt (Foto: Trieschmann)



Besonders erfreulich war die Tatsache, dass GdV-Mitglieder und GdV-Transparente auf den dbb-Flugblättern zur Einkommensrunde deutlich sichtbar festgehalten waren. Der GdV ist es damit gelungen, bundesweit auf sich aufmerksam zu machen, zumal die Flugblätter nicht nur an alle Fachgewerkschaften des dbb verteilt, sondern auch im Internet und in den sozialen Medien veröffentlicht wurden.



Mitglieder des GdV-Landesverbandes Bayern beim Prozentlauf in München (Foto: Markus Wolf)

Ergebnislose 2. Verhandlungsrunde am 02.11.2021

„Das waren zwei verlorene Tage und wenn die Finanzminister der Länder so weiter machen, fahren sie die Verhandlungen komplett vor die Wand.“ Mit diesen Worten kommentiert dbb Chef Ulrich Silberbach das „Nicht-Ergebnis“ der zweiten Verhandlungsrunde in Potsdam am 2. November 2021.

„Während die Ministerpräsidenten bei jeder Gelegenheit öffentlich Respekt und Wertschätzung für die Leistung der Kolleginnen und Kollegen betonen, blockieren Reinhold Hilbers und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hier alle konkreten Verhandlungsfortschritte“, so der dbb Bundesvorsitzende. Weder bei den strukturellen Fragen noch bei der linearen Komponente sei man weitergekommen: *„Die Inflation steigt, die Arbeitsbelastung steigt, der Frust der Kolleginnen und Kollegen über die TdL-Blockade steigt. In den nächsten Tagen werden deshalb auch Frequenz und Dauer unserer Warnstreiks steigen müssen. Das hätten wir dem Land gerne erspart.“*



Der GdV-Bundesvorsitzende Thomas Falke rief dann auch umgehend alle GdV-Mitglieder, Beschäftigten, Beamtinnen und Beamte sowie die Versorgungsempfänger auf, sich an den anstehenden Aktionen zahlreich zu beteiligen. *„Wir brauchen jeden Einzelnen, um den Druck auf die Arbeitgeber zu erhöhen. Ansonsten laufen wir Gefahr, dass die diesjährige Einkommensrunde eine Minusrunde wird. Das darf nicht passieren“*, so Thomas Falke. *„Streik muss weh tun, und dafür müssen wir viele sein. Es geht um 5 %, mindestens 150,00 € mehr für jeden Beschäftigten im öffentlichen Dienst!“*

Corona-Virus verhindert etliche weitere Gewerkschaftsaktionen



Steigende Infektionszahlen sorgten dann dafür, dass die in Bayern für den 17.11. und in Sachsen für den 18.11. geplanten Großkundgebungen abgesagt werden mussten. „An den sehr berechtigten Forderungen ändere das nichts“, betonte der BBB-Vorsitzende Reiner Nachtigall. Wir verlagern unseren Protest in die Social Media – Kanäle“, erklärte er außerdem.

Landesbeschäftigten werde man dort ein Forum bieten, ihrem Unmut Luft zu verschaffen. Auch Beamtinnen und Beamte beteiligten sich solidarisch an den Aktionen. Der BBB startete außerdem unter dem Motto: **Setz dich ein! Für ein faires Tarifergebnis!** eine Online-Unterschriftenaktion.

Trotz Corona-Pandemie und hoher Auflagen durch das Ordnungsamt der Stadt Saarbrücken konnte eine Abordnung der GdV-Saar am 23.11. an einer beeindruckenden Kundgebung auf dem Vorplatz der Saarbrücker Kongresshalle mit weit über 500 Demonstranten teilnehmen. Parallel fanden lokale Warnstreiks, unter anderem an der Uniklinik in Homburg statt. Somit wurde das richtige Zeichen in Richtung Potsdam zur dritten Verhandlungsrunde Ende November gesetzt.



Teilnehmer der GdV bei der Veranstaltung am 23.11. in Saarbrücken (Foto: Grimmont)



Schwierige Tarifverhandlungen bringen schwieriges Ergebnis

Die für den 27./28.11. 2021 angesetzte 3. Verhandlungsrunde ging in die Verlängerung, was auf ein zähes Ringen schließen ließ. Ein Scheitern der Tarifrunde, Streik oder Vertagung in das Frühjahr wurden immer wieder einmal aus der Verhandlungsrunde kolportiert.

„Das war eine harte Auseinandersetzung“, resümierte der dbb-Vorsitzende Silberhorn am 29. November 2021 dann auch nach der Tarifeinigung in Potsdam. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) habe zuvor über drei Verhandlungsrunden hinweg jede Einigungsmöglichkeit mit ihrer Forderung, über den Arbeitsvorgang die Eingruppierung aller Kolleginnen und Kollegen strukturell zu verschlechtern, blockiert.

Das Ergebnis im Detail

Entgelt

- Die Beschäftigten im Länderbereich erhalten spätestens mit dem Entgelt für März 2022 eine Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro, steuer- und sozialabgabenfrei (Teilzeitkräfte anteilig).
- Zum 1. Dezember 2022 erhalten die Beschäftigten eine lineare Entgelterhöhung von 2,8 Prozent.
- Die Laufzeit beträgt 24 Monate (bis 30. September 2023).

Auszubildende

- Auszubildende erhalten 650 Euro Corona-Sonderzahlung.
- Zum 1. Dezember 2022 erhalten Auszubildende eine Erhöhung ihrer Entgelte um 50 Euro, Auszubildende im Gesundheitsbereich (TVA-L Pflege, TVA-L Gesundheit) erhalten 70 Euro mehr.
- Die bisherigen Übernahmeregelungen gelten fort.



Mit 2,8 Prozent auf 24 Monate wurde im linearen Bereich das Maximum rausgeholt und auch die steuer- und abgabenfreie Corona-Sonderzahlung von 1300 Euro sei ein real spürbarer Erfolg so der dbb Chef. „Ich sage aber auch: Unsere Kolleginnen und Kollegen hätten mehr verdient gehabt und für einen konkurrenzfähigen öffentlichen Dienst braucht es auch mehr. Wir wissen das. Die Bürgerinnen und Bürger wissen das. Und in Sonntagsreden wird das auch von jedem Ministerpräsidenten und jeder Ministerpräsidentin bestätigt. Am Verhandlungstisch in Potsdam ist den Arbeitgebern diese Erkenntnis aber abhandengekommen.“

Strukturelle Verbesserungen im Krankenhausbereich

„Einzig im Krankenhausbereich hat die TdL sich auf einige notwendige und überfällige Verbesserungen eingelassen“, ergänzte Volker Geyer, dbb Fachvorstand Tarifpolitik. „Dort kommt es für die Kolleginnen und Kollegen, die ganz besonderen Belastungen ausgesetzt sind, zu substantiellen Einkommensverbesserungen. Das ist ein wichtiges Signal, sowohl mit Blick auf die sich darin ausdrückende Wertschätzung für die Kolleginnen und Kollegen als auch für die dringend notwendige Attraktivitätssteigerung der Pflege insgesamt.“



Die strukturellen Verbesserungen im Krankenhausbereich im Einzelnen:

- Erhöhung der Pflegezulage von 125 auf 140 Euro
- der Infektionszulage von 90 auf 150 Euro
- der Intensivzulage von 90 auf 150 Euro,
- der Schichtzulage von 40 auf 60 Euro,
- der Wechselschichtzulage von 105 auf 150 Euro (alles zum 1.1.2022)

Liebe GdV-Mitglieder,

die GdV hat Flagge gezeigt und für ein gutes Tarifergebnis gekämpft. Danke für die tolle Unterstützung bei den jeweiligen Aktionen in den verschiedenen Bundesländern.

Den Worten des dbb-Vorsitzenden zum Tarifabschluss: „Unsere Kolleginnen und Kollegen hätten mehr verdient gehabt und für einen konkurrenzfähigen öffentlichen Dienst braucht es auch mehr“ ist aus unserer Sicht wenig hinzuzufügen.

Positiv ist aus unserer Sicht die Tatsache zu bewerten, dass der Angriff auf die Eingruppierung abgewehrt werden konnte. Die strukturellen Verbesserungen für die Beschäftigten im Gesundheitsbereich sind überfällig. Auch die soziale Komponente der steuer- und abgabenfreien Einmalzahlung von 1300,- Euro, die dazu führt, dass die unteren Entgeltgruppen vom Tarifergebnis prozentual mehr profitieren, wird von uns begrüßt.

Bedauerlich ist, dass weitere strukturelle Verbesserung nicht durchgesetzt werden konnten. Bei der vereinbarten Laufzeit von 24 Monaten wird das Tarifergebnis im Wesentlichen von der weiteren Entwicklung der Inflationsrate abhängen. Sollte diese wieder deutlich sinken, z.B. weil die Spekulationsblase der Energiepreise platzt, dann könnte der Tarifabschluss noch als Kompensation der steigenden Lebenshaltungskosten erhalten.

Als GdV hätten wir vom Tarifergebnis natürlich auch ein deutliches Signal im Hinblick auf die Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber erwartet. Die Personalgewinnung wird in den nächsten Jahren die zentrale Aufgabe in den Ländern sein, wenn der öffentliche Dienst seine Aufgabe der Daseinsvorsorge weiterhin in der gewohnten Qualität erbringen will. Das Wiedereinsetzen der Übernahme von Auszubildenden nach erfolgreicher Ausbildung ist hierbei nur als ein ganz kleiner Wink zu werten.

Die GdV-Bundesleitung fordert die Finanzminister der Länder auf, umgehend diesen Tarifabschluss zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtinnen und Beamten der Länder und Kommunen zu übertragen.

Detlef Mangler/dbb-Flugblätter zur Tarifrunde



TV-L Allgemeiner Teil

ab Dez 2022

Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung in der Redaktion (Stand 29. November 2021)

Entgelttabelle zu § 15 TV-L — gültig vom 1. Dezember 2022 bis mindestens 30. September 2023



dbb
beamtenbund
und tarifunion

TV-L AT	Entgelttabelle in Anlage B zum TV-L (+ 2,80 Prozent)						Stand 1.12.2022
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
EG 15	5.017,31	5.394,35	5.593,59	6.301,27	6.837,15	7.042,26	
EG 14	4.542,64	4.885,93	5.167,63	5.593,59	6.246,27	6.433,67	
EG 13	4.188,38	4.508,07	4.748,54	5.215,72	5.861,53	6.037,38	
EG 12	3.774,86	4.040,88	4.604,26	5.098,93	5.737,87	5.910,00	
EG 11	3.652,64	3.898,38	4.178,29	4.604,26	5.222,60	5.379,28	
EG 10	3.523,62	3.764,77	4.040,88	4.322,55	4.858,48	5.004,24	
EG 9b	3.136,59	3.369,08	3.520,54	3.939,07	4.295,09	4.423,96	
EG 9a	3.136,59	3.369,08	3.419,58	3.520,54	3.939,07	4.055,96	
EG 8	2.946,46	3.173,48	3.299,66	3.419,58	3.552,10	3.634,13	
EG 7	2.772,35	2.994,05	3.160,84	3.287,05	3.388,03	3.476,36	
EG 6	2.725,66	2.945,10	3.067,49	3.192,41	3.274,43	3.362,77	
EG 5	2.618,93	2.834,95	2.957,34	3.073,61	3.167,15	3.230,26	
EG 4	2.500,70	2.718,69	2.871,67	2.957,34	3.043,02	3.098,08	
EG 3	2.468,79	2.681,96	2.743,16	2.841,06	2.920,62	2.987,93	
EG 2	2.302,84	2.504,49	2.565,69	2.626,88	2.767,62	2.914,51	
EG 1	-	2.094,49	2.125,06	2.161,78	2.198,51	2.290,30	

Geltung ab Dezember 2022 bis September 2023

Beträge der Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 ohne Gewähr — Geltung für Beschäftigte der Länder (ohne Hessen)

Tarifstand Dezember 2022: Entgeltanhebung + 2,80 Prozent

TV Corona-Sonderzahlung bis März 2022: einmalige steuer- und abgabenfreie Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro (Vollzeit)

TV-L AT	monatliches Entgelt-Plus in Euro zu November 2022 (Vollzeit)						Stand 1.12.2022
Entgeltgruppe	Stufe 1a	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
EG 15	+ 136,66	+ 146,93	+ 152,35	+ 171,63	+ 186,23	+ 191,81	
EG 14	+ 123,73	+ 133,08	+ 140,75	+ 152,35	+ 170,13	+ 175,24	
EG 13	+ 114,08	+ 122,79	+ 129,34	+ 142,06	+ 159,65	+ 164,44	
EG 12	+ 102,82	+ 110,06	+ 125,41	+ 138,88	+ 156,28	+ 160,97	
EG 11	+ 99,49	+ 106,18	+ 113,81	+ 125,41	+ 142,25	+ 146,52	
EG 10	+ 95,97	+ 102,54	+ 110,06	+ 117,73	+ 132,33	+ 136,30	
EG 9b	+ 85,43	+ 91,76	+ 95,89	+ 107,29	+ 116,99	+ 120,50	
EG 9a	+ 85,43	+ 91,76	+ 93,14	+ 95,89	+ 107,29	+ 110,47	
EG 8	+ 80,25	+ 86,44	+ 89,87	+ 93,14	+ 96,75	+ 98,98	
EG 7	+ 75,51	+ 81,55	+ 86,09	+ 89,53	+ 92,28	+ 94,69	
EG 6	+ 74,24	+ 80,22	+ 83,55	+ 86,95	+ 89,19	+ 91,59	
EG 5	+ 71,33	+ 77,22	+ 80,55	+ 83,72	+ 86,26	+ 87,98	
EG 4	+ 68,11	+ 74,05	+ 78,22	+ 80,55	+ 82,88	+ 84,38	
EG 3	+ 67,24	+ 73,05	+ 74,72	+ 77,38	+ 79,55	+ 81,38	
EG 2	+ 62,72	+ 68,22	+ 69,88	+ 71,55	+ 75,38	+ 79,38	
EG 1	-	+ 57,05	+ 57,88	+ 58,88	+ 59,88	+ 62,38	

dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich 2 – Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

Telefon 030.40 81 - 54 00, Telefax 030.40 81 - 43 99, E-Mail tarif@dbb.de, Internet www.dbb.de



„Ehemaligentreffen“ der GdV-Bund in Magdeburg



Leider hat die Corona-Pandemie das im Mai des vergangenen Jahres geplante Treffen vereitelt. Umso mehr haben wir uns auf das Wiedersehen 2021 vom 08.09. bis 10.09.2021 in Magdeburg gefreut. Wir haben im Herzen der Landeshauptstadt Magdeburg, zentral im Domviertel, im „Motel One“ übernachtet. Die zentrale Lage zwischen Dom, Landtag, Fürstenwall und unmittelbarer Nähe zur Elbe war für unsere Aktivitäten ein sehr guter Ausgangspunkt. Bestes Wetter mit sommerlichen Temperaturen lie-

ßen uns den Aufenthalt entspannt genießen.

Mittwoch:

Die Begrüßung der Teilnehmer fand im Innenhof des ältesten Wohnhauses der Stadt Magdeburg, das in unmittelbarer Nähe zum Dom liegt, statt. Wir haben von Herrn Prof. Dr. Antz, Eigentümer dieses Wohnhauses, bei einem Glas Grauburgunder und Quiche Lorraine Näheres zur Historie des Hauses und des Domviertels erfahren. Unter individueller, fachkundiger Führung von Herrn Prof. Antz haben wir Interessantes zur Geschichte Magdeburgs, den Festungsanlagen sowie des Dombezirkes erfahren und den Dom mit den kirchen- und kunstgeschichtlich bedeutenden Highlights besichtigt; hier, im Kernland deutscher Geschichte und der Straße der Romanik. Nach unserem Rundgang durch das Domviertel besuchten wir das Café im Kloster Unser Lieben Frauen (eine der bedeutendsten romanischen Anlagen) mit erfrischenden Getränken und Kuchen. Das Abendessen haben wir gemeinsam im Restaurant „Hoflieferant“ eingenommen.



Donnerstag:



Wir sind von Magdeburg aus nach Quedlinburg gefahren, um die Galerie Feininger – Sonderausstellung Becoming Feininger – zu besuchen und uns das Weltkulturerbe der Fachwerkstadt Quedlinburg zu erschließen. In Quedlinburg begann vor über 1.000 Jahren mit Heinrich I. und seinem Sohn, Otto I. deutsche Geschichte. Sie machten die Pfalz Quedlinburg zu einem wichtigen Zentrum der deutschen Reichspolitik (Beginn des Regnum Teutonicum).



Bei der Lyonel Feininger Sonderausstellung wurden wir durch eine bemerkenswerte Ausstellung mit einer sehr sachkundigen und ausgesprochen freundlichen Führung überrascht. Das Werden und Schaffen von Lyonel Feininger wird in dieser Ausstellung mit 160 Werken zum 150. Geburtstag des Bauhausmeisters eindrucksvoll dargestellt. Nach einer Rast und einer kleinen Stärkung haben wir durch eine nette Stadtführerin die UNESCO-Welterbe Stadt Quedlinburg kennenlernen dürfen. Über 2000 Fachwerkhäuser in der Altstadt, bezaubernde Gässchen und „Schlupfe“ haben uns sehr beeindruckt. Das älteste Fachwerkhaus Deutschlands datiert aus der Zeit von 1215 bis 1230 und damit noch vor Fertigstellung der endgültigen Quedlinburger Stadtbefestigung. Die erste urkundliche Erwähnung von einer Äbtissin Sophia stammt aus dem Jahr 1233. Die erste urkundliche Erwähnung von einer Äbtissin *Sophia* stammt aus dem Jahr 1233.

Unser Rundgang führte uns auch zu einem geschichtsträchtigen Ort – Finkenherd, eine Gasse unmittelbar unterhalb des Schlossberges. Hier soll Heinrich I. die Königskrone angetragen worden sein. („Herr Heinrich saß am Vogelherd. Als man ihm bracht des Reiches Schwerdt“)

Den Stadtrundgang haben wir auf dem Schlossberg mit einem wunderschönen Blick über die Dächer der UNESCO-Weltkulturerbestätte abgeschlossen; natürlich mit einer kleinen Kaffeepause.

Nach der Rückfahrt nach Magdeburg fand das gemeinsame Abendessen im historischen Rathauskeller mit über 300-jähriger Tradition im alten Rathaus statt.



Freitag:



Es bestand noch Gelegenheit zum Stadtspaziergang bei Kaiserwetter mit bester Laune - ausgehend vom Domviertel; Hegelstraße, Gründerzeitviertel am Hasselbachplatz bis zur Grünen Zitadelle (F. Hundertwasser). Dann war es leider schon so



weit. Unser jährliches Treffen geht zu Ende. Wir haben eine wunderbare Zeit in Magdeburg und Quedlinburg verbringen können und freuen uns bereits auf das nächste Treffen im kommenden Jahr in Regensburg.

Bericht und Bilder: Manfred Klein



Aus der Fachgruppe SGB IX

Das Schwerbehindertenrecht unter kritischem Blickwinkel im Verlauf der letzten 4 Jahrzehnte



Hajo Feis (Foto: Feis)

Vorwort: Ich war nach Beendigung meiner Ausbildung beim Versorgungsamt Koblenz im Jahre 1980 mehr als 4 Jahrzehnte im Sozialen Entschädigungsrecht sowie im Schwerbehindertenrecht tätig, hiervon 18 Jahre im Ärztlichen Dienst des Amtes in Trier, betraut mit Qualitätssicherung und Unterstützung der Versorgungsärzte in rechtlichen Fragen. Mit den nachfolgenden Ausführungen möchte ich nicht Kritik üben an den Gesetzesorganen und ausführenden Behörden, sondern lediglich meine Erfahrungen und Erkenntnisse im Verlauf von mehr als 4 Jahrzehnten widerspiegeln.

Entwicklung der Rechtsmaterie:

Kollege Manfred Eichmeier hat in der Sonderedition anlässlich des 100-jährigen Bestehens der Versorgungsverwaltung bereits umfassend über die Entstehung des Schwerbehindertenrechts referiert.

Es war schon fast revolutionär, was 1974 geschah; ein Bundesgesetz zu erlassen, in dem die Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft geregelt wurde und gleichzeitig die in der Bewertung von Körperschäden vertraute Versorgungsverwaltung hiermit zu beauftragen. Im Sinne der Bundesauftragsverwaltung waren die Länder für die Durchführung des Gesetzes verantwortlich. Ein guter Ansatz; doch bereits in den ersten Jahren wurden verschiedene Probleme evident:

- Arbeiten alle Länder nach den vom Bund vorgegebenen Kriterien?
- Wie wichtig ist den Ländern ein sachgerechter Umgang mit den Anträgen von Menschen mit Behinderung?

Ich habe viele Akten aus anderen Bundesländern im Verlauf der letzten ,4 Jahrzehnte gesehen und ich kann sagen, dass der Aufwand der betrieben wurde, um Sachverhalte aufzuklären, schon sehr unterschiedlich war. Sogar in den verschiedenen Standorten eines Landes gab es unterschiedliche Auffassungen in Bezug auf die Bearbeitung der Fälle. Rheinland-Pfalz möchte ich von dieser Kritik nicht ausnehmen.



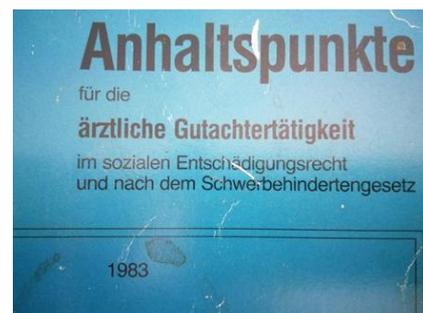
Aber ist dies ein Wunder? Als das Gesetz der Versorgungsverwaltung übertragen wurde, waren zwar die Antragszahlen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht bereits rückläufig, aber das in der Versorgungsverwaltung vorhandene Personal war bei weitem nicht ausreichend, um die Masse der eingehenden Anträge zu bearbeiten. Neues Personal musste rekrutiert und auf die Aufgaben vorbereitet werden. Dass dies nicht an allen Standorten mit gleicher Intensität erfolgte, wurde sehr schnell deutlich. Zwar wurden nach und nach durch Rechtsprechung, BMA-Rundschreiben, Protokolle des Sachverständigenbeirats etc. grundsätzliche Rechtsprobleme in Einklang gebracht, letztlich waren aber immer Menschen für Einzelentscheidungen verantwortlich und wer weiß nicht, dass dies dann auch zu divergierenden Beurteilungen bei ähnlichen Sachverhalten führen kann.

Eine weitere negative Entwicklung ist nach Inkrafttreten der Föderalismus-Reform zu verzeichnen.

Manfred Eichmeier hat es ebenfalls bereits in der „Sonderedition“ angesprochen; in quasi Alleingängen haben mehrere Ministerpräsidenten das Gesetz in die Hände der Kommunen übertragen also in die Hände der „Kreis-Fürsten“. Resümiert man die Erfahrungen nach mehr als 1 Jahrzehnt, so muss man leider feststellen, dass von qualitätsbewusster, gerechter Rechtsanwendung in diesen Ländern keine Rede mehr sein kann. Und eine Einsparung von Steuermitteln ist schon gar nicht erfolgt. Allenfalls in den Ländern, in denen Landessozialverwaltungen errichtet wurden, kann man die Hoffnung haben, dass Menschen mit Behinderung nicht vergessen werden. Gerade im Hinblick auf die UN-Menschenrechtskonvention zur Barrierefreiheit und dem Teilhabe-Gedanken wäre dies sehr bedeutsam.

Von den Anhaltspunkten zu den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen

Verantwortlich für die Fortentwicklung der Anhaltspunkte....., der Bibel eines verantwortungsvollen Bearbeiters war der Sachverständigen-Beirat, ein Gremium, bestehend aus Universitätsprofessoren sowie leitenden Ärzten/innen der Versorgungsverwaltung und dem/der lfd. Arzt/Ärztin der Wehrbereichsverwaltung.



Ziel dieses Gremiums war es und sollte es auch weiterhin sein, neue medizinische Erkenntnisse bundeseinheitlich zu eruieren und in die Richtlinien einzubringen. Neufassungen erfolgten nach 1973 in den Jahren 1977, 1984, 1996 und 2004. Nach Auffassung des Bundessozialgerichts war den Richtlinien Rechtsnorm-Charakter beizumessen. War es in formeller Hinsicht bereits zu verschiedenen Änderungen im Bereich des Schwerbehindertenrechts gekommen,

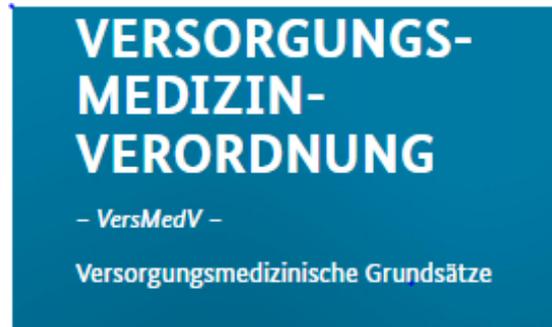
- im Jahre 1979 war das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung... in Kraft getreten, und alle Menschen mit Behinderung mit MdE 80 galten als gehbehindert im Sinne des Gesetzes. Ich habe mir nicht die Mühe gemacht, die Be-



gründung für dieses Gesetz im Entwurf nachzulesen, eines aber kann ich sagen; der Begriff der erheblichen Gehbehinderung wurde pervertiert und es war nicht verwunderlich, dass bereits 1984 die Regelung wieder beseitigt wurde. Für die Zukunft sicherlich ein Segen, für die damals verantwortlichen Sachbearbeiter und Ärzte allerdings eine Zusatzaufgabe, die viele Ressourcen in Anspruch nahm, mussten doch neben der ärztlichen Prüfung bei negativer Prüfung Anhörungsverfahren durchgeführt und Entziehungsbescheide erteilt werden,

- der Begriff MdE war 1986 durch GdB ersetzt worden, eine gute Entscheidung, weil damit bei finaler Betrachtungsweise bei der Beurteilung der Bezug zum Rentenrecht (Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit) vermieden wurde,
- das Schwerbehindertengesetz 2001 als 9. Buch in das Sozialgesetzbuch aufgenommen worden war,

so kam es 2008 zu einer großen Reform in materieller Hinsicht. Als Ausfluss der bereits seit 1993 bestehenden BSG-Rechtsprechung wurde der Gesetzgeber verpflichtet, die Anhaltspunkte... zu verrechtlichen. Ergebnis war die auf der Grundlage des § 30 Abs. 17 BVG beschlossene Versorgungsmedizin-Verordnung (Versorgungsmedizinische Grundsätze).



Bewertungsprobleme wurden nicht gelöst

Wer allerdings geglaubt hatte, dass mit diesem Werk auch die Beurteilungsgrundsätze überarbeitet würden (zu diesen Menschen gehörte ich) sah sich getäuscht. Die Anhaltspunkte 2004 wurden 1:1 in die Verordnung übernommen. Anstatt diese letzten Anhaltspunkte auf den Prüfstand zu stellen und unter dem Gesichtspunkt des ICF (international-classification of functioning) sowie der neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse, die zwischenzeitlich zu einer Flut von Beiratsprotokollen geführt hatten, zu überarbeiten, wurde zunächst nur dem Auftrag Verrechtlichung entsprochen.

Ich möchte an einigen Beispielen zeigen, wozu dies geführt hat:

Die niedrig malignen Non-Hodgkin-Lymphome sowie das Plasmozytom werden laut VersMedV auch heute noch mit Mindest-GdB-Werten von 30 versehen (so auch in die Bearbeitungsprogramme, z.B. Schweb.NET übernommen).

Bereits in Beirats-Protokollen aus den Jahren 1995 und 1998 war veröffentlicht worden, dass diese Erkrankungen komplett heilbar seien und dementsprechend für einen Zeitraum von 3 Jahren in Heilungsbewährung festgestellt werden können. Die



Konsequenz hieraus ist logischerweise dann auch, dass eine Minderung des GdB auf 0 möglich sein muss.

Bis heute ist es nicht gelungen, diese Erkenntnisse umzusetzen. So kommt es bei diesen Erkrankungen nach Ablauf des Heilungsbewährungszeitraumes zu absurden Feststellungen wie "Restbeschwerden nach ausgeheilter Non-Hodgkin-Erkrankung" (so im Bearbeitungsprogramm verankert). Ich weiß ja nicht, wie in den Bundesländern, die nicht mit Schweb.NET arbeiten, damit umgegangen wird, mir jedenfalls drehte sich immer wieder der Magen, wenn ich einen derartigen Bewertungsvorschlag prüfen musste, insbesondere in Kenntnis der Regelung bei hoch-malignen Non-Hodgkin-Lymphomen, bei denen nach Ablauf der Heilungsbewährung eine Absenkung auf 0 erfolgen kann.

Die Implantation eines Kardioverter-Defibrillators wird auch heute noch mit GdB 50 bewertet. Ist dies unter dem Gesichtspunkt „Teilhabebeeinträchtigung“ gerechtfertigt? Meines Erachtens nein! Unstreitig ist es nicht angenehm, unter schweren Herzrhythmusstörungen zu leiden. Mit diesem aus prophylaktischen Gründen implantierten Gerät wird die Gefahr eines Vorhofflimmerns mit möglichem akuten Herztod aber auf ein Minimum reduziert. Eine Teilhabebeeinträchtigung, die vergleichbar ist mit einer Herzleistungsbeeinträchtigung, die wir mit GdB 50 bewerten (Beeinträchtigung bereits bei einer 50-Watt-Belastung) ist jedenfalls nicht gegeben.

Gravierend sind auch die Versäumnisse in Bezug auf die Bewertung von Hörschädigungen. Während man die Sehbeeinträchtigung mit Korrektur beurteilt, wird der GdB für die Hörminderung weiterhin ohne Korrektur ermittelt. Dies ist vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahrzehnten erfolgten Revolution in Bezug auf Hörgeräte bzw. Unterstützungssysteme nicht mehr zeitgemäß. Die bis jetzt vorgebrachte Begründung, dass die Korrektur der Sehbeeinträchtigung leichter ist als die Korrektur der Hörbeeinträchtigung ist meines Erachtens so nicht mehr haltbar.

Hierbei denke ich zurück an eine Schulungsveranstaltung zum Schwerbehindertenrecht, um die mich eine Vereinigung von Menschen mit Hörschädigung gebeten hatte. Im Vorfeld der Veranstaltung hatte ich mir viele Gedanken darüber gemacht, wie es mir gelingen würde, den betroffenen Personenkreis akustisch zu erreichen. Meine Bedenken waren völlig unbegründet. Die überwiegende Zahl der Teilnehmer war mit Cochlea-Implantaten versorgt. Die Unterhaltung gestaltete sich problemlos, lediglich mit den Teilnehmern, die über eine derartige Hörhilfe nicht verfügten, war die Kommunikation etwas schwieriger. Auch meine Kolleginnen im Bürger-Service-Büro haben mich oft, wenn sie mit Menschen mit Cochlea-Implantat zu tun hatten, (z.B. wegen Ausstellung des Beiblattes zur unentgeltlichen Beförderung bei Merkzeichen GL), darauf angesprochen, weshalb bei diesem Personenkreis dieser Nachteilsausgleich zusteht. Eine vernünftige Begründung fiel mir nicht ein.

Der Verlust einer Niere wird bei Einzelfeststellung mit GdB 30 bewertet. Ist dies unter dem Gesichtspunkt Teilhabebeeinträchtigung weiterhin gerechtfertigt? Bei vollständi-



ger Funktion der anderen Niere muss man diese Frage sicherlich verneinen (mir ist ein ehemaliger Fußballprofi vom SV Werder Bremen bekannt, der mit diesem Leiden den Fußballsport weiterhin ausübte). Allerdings möchte ich mich hier nicht einseitig positionieren, denn schließlich handelt es sich um einen Organverlust, der mit Sicherheit eine psychische Belastung zur Folge hat.

Unter dem Gesichtspunkt „Teilhabebeeinträchtigung“ müssten weitere kleinere Beeinträchtigungen überprüft werden, so zum Beispiel die Linksherzhypertrophie (oftmals nur ein Zufallsbefund), für die ein GdB um 20 vorgesehen ist oder bei den Nieren die leichtgradige Nierenfunktionseinschränkung (Serumkreatinin-Werte unter 2 mg/dl, Allgemeinbefinden nicht wesentlich eingeschränkt, keine Einschränkung der Leistungsfähigkeit).

Andere Bewertungsprobleme wurden nicht zufriedenstellend gelöst

5 Änderungs-Verordnungen wurden vom Gesetzgeber bis jetzt verabschiedet, unter Berücksichtigung des verstrichenen Zeitraumes nicht viel, wenn man die Änderungs-Verordnungen im Einzelnen betrachtet.

Und nicht alle haben zu Lösungen geführt, die den Rechtsanwender befriedigen können; Ein Beispiel hierfür ist die 2. Änderungs-Verordnung, die die Bewertung der Zuckerkrankheit neu regeln sollte.

Hier wollte man dem Teilhabegedanken Rechnung tragen und die Bewertung vom Therapieaufwand abhängig machen. Soweit es Bewertungen im Bereich von 0-40 betrifft, erscheint die Änderung praktikabel (wobei ich darauf hinweisen möchte, dass in Rheinland-Pfalz hierzu von den Ärztlichen Diensten ein Workshop mit Beteiligung von Referenten(innen) und Sachbearbeitern(innen) notwendig war,



um halbwegs eine Linie in die Bewertung zu bekommen. Nicht ausreichend beantwortet ist weiterhin die Frage, wann die Schwerbehinderteneigenschaft beim Diabetes festgestellt werden kann. Laut Verordnungs-Text soll dies der Fall sein, wenn eine Insulintherapie mit täglich mindestens vier Insulininjektionen erfolgt, wobei die Insulindosis in Abhängigkeit vom aktuellen Blutzucker, der folgenden Mahlzeit und der körperlichen Belastung selbständig variiert werden muss. So weit sind die Voraussetzungen noch überprüfbar. Was aber sind die „erheblichen Einschnitte“, die eine gravierende Beeinträchtigung in der Lebensführung bedingen und insoweit zu einer ausgeprägten Teilhabe-Beeinträchtigung führen?

Das Bundessozialgericht hat sich zwischenzeitlich in mindestens 4 Urteilen mit dieser Frage beschäftigt. Eine verwaltungspraktikable Lösung ist in diesen 4 Urteilen aus meiner Sicht nicht erkennbar. So wird der GdB 50 (zumindest in Rheinland-Pfalz) weiterhin überwiegend in den Fällen vergeben, in denen neben den o.a. aufgeführten



Voraussetzungen der HbA1c -Wert dauerhaft über 9g/dl erhöht ist. Keine befriedigende Lösung!

Die 6. Änderungsverordnung ist nunmehr seit mehr als 7 Jahren im Gesetzgebungsverfahren. Wie Manfred Eichmeier in der Editions-Ausgabe der „Sozialverwaltung“ ausführte, wollte man eine grundlegende Anpassung der Verordnung an den aktuellen Stand der Wissenschaft insbesondere im Bereich der „Gemeinsamen Grundsätze“. Alle bisherigen Entwürfe sind entweder an der Haltung der Verbände, die zwischenzeitlich im Gesetzgebungsverfahren beteiligt werden oder an den Rechtsauffassungen der Länder gescheitert. Warum soll man auch den Begriff der Heilungsbewährung abschaffen, ein Bewertungskriterium, das sich bewährt hat und auch in Zukunft beibehalten werden sollte. Gerade nach Erhalt der Diagnose einer Krebserkrankung gerät ein Mensch in eine besondere psychische Situation, um mit dieser besonderen Situation fertig zu werden. Über die Länge des Heilungsbewährungszeitraumes bei verschiedenen Krebsleiden unter Berücksichtigung onkologischer Erfahrungswerte sollte durchaus diskutiert werden. Muss man einem Krebsleiden mit günstiger Prognose, ich rede hier von einem pT1, N0, M0-Stadium einen 5-jährigen Heilungsbewährungszeitraum einräumen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass in vielen Bundesländern eine Nachuntersuchung schon ab Vollendung des 63. Lebensjahres (in Rheinland-Pfalz derzeit 65. Lj) nicht mehr durchgeführt wird? Bei Auftreten eines Rezidivs ist jederzeit auf Antrag eine nochmalige Überprüfung möglich.

Problem: Der für das Lebensalter typische Zustand

Zu einer Vorschrift möchte ich mich dann doch noch äußern. Unter Teil A 2 c der Versorgungsmedizinischen Grundsätze ist ausgeführt, dass GdB und GdS stets eine Regelwidrigkeit gegenüber dem für das Lebensalter typischen Zustand voraussetzen. Dies soll insbesondere bei Kindern und alten Menschen beachtet werden.

Gibt es bei Kindern noch Entwicklungsrichtlinien und gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, so fällt es bei alten Menschen oftmals schwer, zu beurteilen, was als altersbedingt und was als von der Norm abweichend einzuschätzen ist. Und der Umstand, dass die Menschen immer älter werden, macht die Einschätzung nicht leichter. Mich hat immer gestört, wenn der Antrag auf Feststellung eines Merkmales (meistens G und/oder B) mit dem Hinweis „rüstiger Rentner/rüstige Rentnerin“ abgelehnt werden sollte, nur weil man keine ausreichenden organischen Funktionseinschränkungen in Befunden abgebildet sah, die eine plausible Erklärung für die angesprochenen Merkmale abgaben. Soll einem 90-jährigen Menschen, der weitgehend organisch noch gesund ist, der aber wegen Altersschwäche nicht mehr in der Lage ist, öffentliche Verkehrsmittel alleine zu nutzen, dies verwehrt werden? Muss man in diese Prüfung wieder eine Kausalität einbringen? Aus meiner Sicht nicht. Unabhängig davon, dass viele Gutachter die Vorschrift gar nicht zur Kenntnis nahmen, war ich froh, dass wir uns in Rheinland-Pfalz mit den Ärzten(innen) dahingehend verständigt haben, dass bei älteren Menschen im Hinblick auf die Prüfung des GdB und den Nachteilsausgleichen quasi der umgekehrte Weg gegangen wird, nämlich vom Tat-



bestand zum GdB. Wenn man sich also darüber einig ist, dass einem Menschen die Nachteilsausgleiche G und B zustehen, ist eine GdB -Bewertung mit 70 erforderlich. Weil die Zuordnung zu Organsystemen in solchen Fällen oftmals schwierig ist, behilft man sich mit Bezeichnungen wie z.B. „Multifaktorielle Gangstörung“.

Kausale Denkansätze finden sich auch noch im Bewertungsteil der VersMedV.

So heißt es bei Alimentärer Fettsucht, Adipositas: „Die Adipositas allein bedingt keinen GdB“. Nur Folge- und Begleitschäden (insbesondere am kardiopulmonalen System oder am Stütz- und Bewegungsapparat) können die Annahme eines GdB begründen.

Wer beantwortet uns denn diese Fragen? Ist Adipositas nicht oftmals ein Ergebnis von verschiedenen Einflüssen? Spielen Stoffwechselprobleme eine Rolle? Ist die Adipositas tatsächlich ausschließlich alimentär bedingt? Auch wenn man die Frage bejahen muss; kann dies nicht auch krankhaft sein?

Zu einfach erscheint es mir, in diesen Fallgestaltungen Ablehnungen vorzunehmen. Beim insulinpflichtigen Diabetiker, der in Bezug auf Ernährung und Kontrolle schludert und deshalb einen hohen HbA1c-Wert (mit)verursacht, bestraft man dies auch nicht. Im Gegenteil; man macht ihn schwerbehindert.

Es gibt sicherlich noch viele weitere Ansatzpunkte für Kritik. Ob ich mit meiner Kritik richtig liege? Diese Einschätzung überlasse ich den Lesern. Mein Anliegen war es lediglich, zu kritischem Denken anzuregen. Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde ein Fundament geschaffen, in dem die Belange von Menschen mit Behinderung im Sinne von mehr Teilhabe und Selbstbestimmung verbessert werden sollen.



Foto: Pixabay

Voraussetzung hierfür ist, dass die Grundlagen für die Bewertung einer Behinderung unter dem Gesichtspunkt Gleichheit und Gerechtigkeit diesem Anspruch gerecht werden. Hoffen wir, dass es dem Gesetzgeber schnellstmöglich gelingt, diesen Auftrag zu erfüllen.

Hans-Josef Feis



Sitzung der Arbeitsgruppe Inklusion und Teilhabe am 16.11.2021

Der stellvertretende GdV-Bundesvorsitzende Manfred Eichmeier erhielt erneut die Gelegenheit, an der Sitzung der dbb-Arbeitsgruppe Inklusion und Teilhabe am 16.11.2021 teilzunehmen. Nach den Berichten der Mitglieder der Arbeitsgruppe zur aktuellen Situation in den Fachverbänden und Schwerbehindertenvertretungen schilderte in einem Gastbeitrag ein junges Mitglied der KOMBA-Gewerkschaft seine Probleme als behinderter Mensch beim Einstieg ins Berufsleben. Problematisch wären unter anderem die vielen Ansprechpartner für die berufliche Integration; hier wären Hilfen aus einer Hand wünschenswert. Es bedarf noch großer Anstrengungen der Arbeitgeber, aber auch der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen, damit noch viel mehr Menschen, die Beeinträchtigungen haben, in den Beruf gebracht werden können, den sie gerne ausüben möchten.



Screenshot: Eichmeier

Weiteres Thema der Arbeitsgruppe war das Corona-bedingt verschobene mittlerweile 5. dbb Forum Inklusion und Teilhabe, das nun am 26. und 27. April 2022 als Präsenzveranstaltung nachgeholt werden soll. Die GdV möchte dort präsent sein und sich aktiv in den Diskussionsprozess einbringen. Das Programm wird sich strukturell an den ursprünglichen Planungen orientieren, wonach die Reformüberlegungen zum SGB IX im Mittelpunkt stehen sollen. Es ist darüber hinaus vorgesehen, sowohl im Rahmen der Rechtsprechung als auch beim wissenschaftlichen Fachvortrag auch auf die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen und Lehren einzugehen.

Um dem Thema „Inklusion und Teilhabe“ mit seinen zahlreichen Facetten mehr gewerkschaftspolitisches Gewicht zu verleihen, soll zum Gewerkschaftstag 2022 erstmals ein Leitantrag „Inklusion und Teilhabe“ gemeinsam mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe erarbeitet werden.

Manfred Eichmeier/dbb-Arbeitsgruppe Inklusion und Teilhabe



Neun Forderungen zum SGB IX an die neue Bundesregierung

Das Bundesnetzwerk Schwerbehindertenvertretung (SBV) wurde 2019 von Schwerbehindertenvertrauenspersonen aus Wirtschaft und öffentlichem Dienst sowie Arbeitskreisen auf Landes- und Bundesebene gegründet. Das Netzwerk will die Interessen bündeln, vielfältige Kompetenzen nutzen und als Ansprechpartner für die Politik, Verbände und Wissenschaft fungieren.

Das Bundesnetzwerk SBV hat am 13.09.2021 gemeinsam mit dem VdK seine zentralen behindertenpolitischen Forderungen für die kommende Legislaturperiode vorgestellt, die aus seiner und der Sicht der mitzeichnenden Organisationen und Verbände in den nächsten Koalitionsvertrag aufgenommen und von der kommenden Bundesregierung umgesetzt werden müssen:

Der dbb ist Gründungsmitglied des Bundesnetzwerks der Schwerbehindertenvertretungen und hat das folgende gemeinsam vom Bundesnetzwerk und dem VdK erarbeitete Positionspapier mitgezeichnet:

1. Die Überarbeitung und Weiterentwicklung der Feststellung einer Behinderung muss durch ein interdisziplinär besetztes und partizipativ ausgerichtetes Gremium erfolgen!

- Die Grundlage der Begutachtung und Festlegung des Grades der Behinderung (GdB) ist nach den Kategorien der ICF (Internationale Klassifikation von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) auszurichten.
- Ein modernes Verständnis von Behinderung darf sich nicht mehr allein auf die medizinische Perspektive beschränken. In einem neuen Gremium sind daher neben der Perspektive der Medizin auch die Kompetenzen anderer Disziplinen, wie z. B. Sozial- und Rechtswissenschaften, Rehabilitations- und Teilhabewissenschaftlichen und Psychologie zu berücksichtigen.
- Darüber hinaus sind die Sozialverbände und die betrieblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung zwingend zu beteiligen.

2. Ausgleichabgabe für Unternehmen, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder unzureichend nachkommen, erhöhen!

- Wir fordern die Einführung einer vierten Stufe der Ausgleichabgabe für Arbeitgeber, die der Beschäftigungspflicht nicht oder in unzureichendem Maße (unter zwei Prozent) nachkommen, von mindestens 750,00 Euro im Monat pro nicht besetztem Pflichtplatz.

3. Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) stärken!

- Arbeitgeber sollten gesetzlich verpflichtet werden, nicht nur nach sechs Wochen Arbeitsunfähigkeit, sondern auch nach Beendigung einer medizinischen Rehabilitationsleistung jedem Beschäftigten ein BEM-Verfahren anzubieten.



- Die Interessenvertretungen sind unverzüglich zu unterrichten und auf Wunsch des Beschäftigten in das BEM-Verfahren einzubeziehen.
- Die Schwerbehindertenvertretung sollte mit Einwilligung des Beschäftigten grundsätzlich an jedem BEM-Verfahren zur Unterstützung und Beratung beteiligt werden, auch wenn der Beschäftigte nicht schwerbehindert oder gleichgestellt ist. Das gilt auch für die stufenweise Wiedereingliederung, die sich als effektive Maßnahme bewährt hat.
- Solange ein BEM-Verfahren nicht erfolgt ist, muss das Integrationsamt die Zustimmung zu einer personenbedingten Kündigung verweigern.

4. Personelle Maßnahmen ohne die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung müssen unwirksam sein!

- Es ist gesetzlich klarzustellen, dass die Schwerbehindertenvertretung bereits im Vorfeld von geplanten personellen Maßnahmen informiert und angehört wird, noch bevor der Arbeitgeber eine Kündigung in Betracht zieht.
- Eine nachträgliche Anhörung, wenn das Integrationsamt bereits zugestimmt hat, verfehlt ihren präventiven Zweck. Ebenso ist im Gesetz klarzustellen, dass im Falle einer Kündigung die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung zu erfolgen hat, bevor der Arbeitgeber den Antrag auf Kündigung beim Integrationsamt stellt.
- Alle personellen Maßnahmen, insbesondere eine geplante Versetzung oder vom Arbeitgeber veranlasste Aufhebung des Arbeitsvertrags, sollten ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ebenso unwirksam sein wie eine Kündigung.

5. Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen stärken, auch in kleinen und mittleren Unternehmen!

- Die Freistellungsgrenze muss auf 50 zu betreuende schwerbehinderte Beschäftigte abgesenkt werden.
- Im Gesetz ist klarzustellen, dass Schwerbehindertenvertrauenspersonen, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, auf Wunsch auch stunden- oder tageweise für die erforderlichen Aufgaben und Arbeiten in der Schwerbehindertenvertretung freigestellt werden.

6. Besonderen Kündigungsschutz für Menschen mit Behinderung stärken!

- Der besondere Kündigungsschutz für Menschen mit Behinderung muss wieder ab dem Tag der Antragstellung beim Versorgungsamt bzw. der zuständigen Behörde gelten. Alle Beschäftigten mit einer Behinderung sollten unter den besonderen Kündigungsschutz fallen, damit entsprechend auch alle Fördermöglichkeiten zum Erhalt des Beschäftigungsverhältnisses genutzt werden können.



7. Barrierefreiheit muss verpflichtend werden!

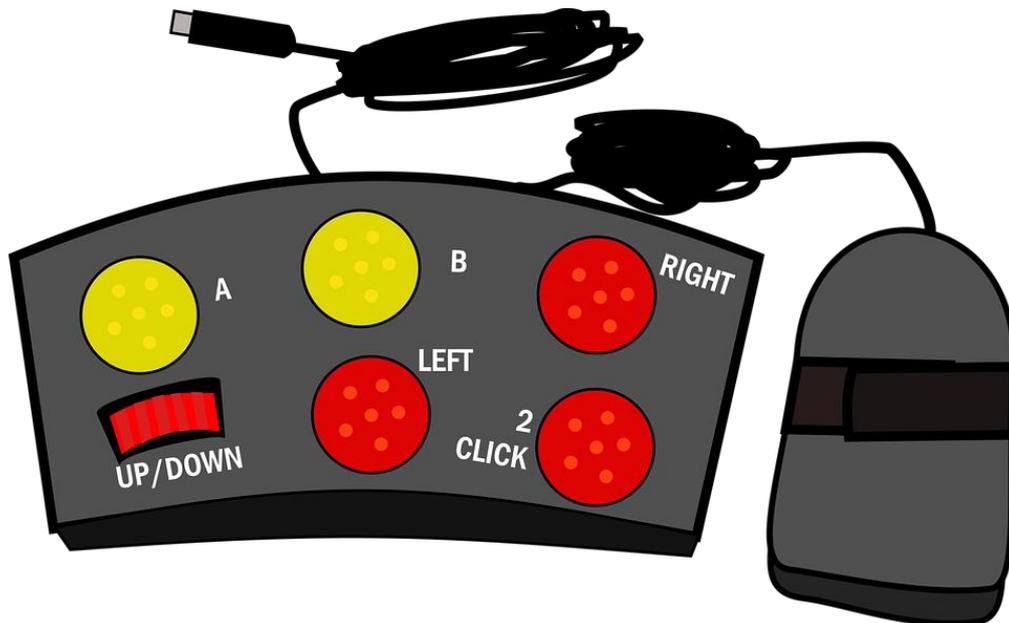


Foto: Pixabay

- Private und öffentliche Anbieter von Gütern und Dienstleistungen müssen effektiver zur Barrierefreiheit verpflichtet werden, das gilt insbesondere für öffentlich geförderte Infrastruktur. Hier müssen Verantwortlichkeiten geklärt und kontrollierbare Stufenpläne zur Umsetzung bestehender Verpflichtungen eingeführt werden. Reha und Teilhabe verbessern – Schwerbehindertenvertretungen stärken! Seite 5 von 7
- Wenn neue Arbeitsstätten geplant oder bestehende wesentlich geändert werden, muss die barrierefreie Gestaltung nach der Arbeitsstättenverordnung verpflichtend werden. Eine Pflicht zur Barrierefreiheit erst dann, wenn der Arbeitgeber einen Menschen mit Behinderung beschäftigt, greift zu kurz und kann behinderte Bewerber im Auswahlverfahren massiv benachteiligen.
- In § 164 Abs. 4 SGB IX muss eine ausdrückliche Verpflichtung des Arbeitgebers aufgenommen werden, den Arbeitsplatz mit barrierefreier Kommunikationstechnik auszustatten.
- Die digitale Ausstattung der Schwerbehindertenvertretung muss verbessert werden. Im Anspruch darauf sind sie Betriebsräten und Personalräten gleichzustellen. Dazu ist in § 179 SGB IX ein Anspruch auf die erforderliche Informations- und Kommunikationstechnik aufzunehmen

8. Die Partizipation behinderter Menschen und ihrer Verbände bei den Sozialleistungsträgern muss verbessert werden!

- Auf Bundes-, Landes und Regionalebene und in den Sozialversicherungsträgern müssen die Verbände der Menschen mit Behinderungen stärker einbezogen werden. So müssen z. B. auf Länderebene Arbeitsgemeinschaften rund um die Träger der Eingliederungshilfe eingerichtet werden, die alle Rehabilita-



tionsträger umfassen. Die Ausführungsgesetze der Länder haben hierfür Ansätze, aber die tatsächliche und effektive Beteiligung und Einbeziehung der Verbände behinderter Menschen findet nicht durchgehend statt.

- Deutschland muss sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen Leben teilhaben können. Die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und in Parteien muss ebenso wie die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen gefördert werden.
- Ein kurzfristiges Gesprächsangebot erst kurz vor Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens, wie es bei der minimalen Änderung der Regelung zum BEM-Verfahren der Fall war, reicht nicht aus. Behindertenverbände und andere Organisationen sind frühzeitig in Gesetzgebungs- und Verordnungsgebungsverfahren einzubeziehen und ihnen sind angemessene Fristen für Stellungnahmen einzuräumen.

9. Die Versorgungsstruktur muss gemeinde- und betriebsnah sein!

- Medizinische und berufliche Rehabilitation müssen früher ansetzen und besser miteinander verzahnt werden. Die Angebote müssen auch diejenigen erreichen, für die stationäre und wohnortferne Leistungen nicht in Frage kommen oder nicht geeignet sind.
- Es gibt immer noch Umsetzungsdefizite im Hinblick auf die Bereitstellung bedarfsgerechter medizinischer Rehabilitationsangebote. Die Versorgungsstruktur muss gemeinde- und betriebsnah ausgebaut werden.
- In Deutschland wächst die Zahl der Menschen, die an einer seelischen Erkrankung leiden. Das macht sich auch in der Arbeit der Schwerbehindertenvertrauenspersonen bemerkbar. Insgesamt ist ein Ausbau der Rehabilitationsangebote sowie der psychotherapeutischen Versorgung notwendig.
- Beim Zugang zu Rehabilitationsleistungen darf nicht auf den Vorrang von Angeboten der ambulanten Versorgung verwiesen werden, solange diese nicht flächendeckend ohne Wartezeiten vorhanden sind. Dies gilt insbesondere für die psychotherapeutische Behandlung.

Dass der dbb das Positionspapier mitgezeichnet hat, ist verständlich, da sich viele Forderungen auch mit Positionen der dbb-Arbeitsgruppe Inklusion decken.

Zu Punkt 1 des Positionspapiers ist aus Sicht der GdV Folgendes anzumerken:

Bei den Reformüberlegungen zur Versorgungsmedizinverordnung ist es die zentrale Position der GdV, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Medizin selbstverständlich Eingang in die versorgungsmedizinischen Grundsätze finden müssen. Es ist aus Sicht der GdV prinzipiell nichts dagegen einzuwenden, dass von VdK und SBV nun gefordert wird, in einem neuen Gremium neben der Perspektive der Medizin auch die Kompetenzen anderer Disziplinen, wie z. B. Sozial- und Rechtswissen-



Foto: Pixabay

schaften, Rehabilitations- und Teilhabewissenschaftlichen und Psychologie zu berücksichtigen. Diese Forderung hinterlässt aber einen schalen Nachgeschmack, wenn man bedenkt, dass sich die Sozialverbände nun seit 7 Jahren einer Änderung der Versorgungsmedizinverordnung verweigern, weil sie „Schlechterstellungen“ (niedrigere GdB-Bewertungen) von behinderten Menschen befürchten.

Auch die GdV hat Kritik geübt

Richtig ist, dass die GdV die bisher vorgelegten Entwürfe zur 6. Änderungsverordnung der Versorgungsmedizinverordnung ebenfalls scharf kritisiert hat, aber aus anderen Gründen. Aus Sicht der GdV gibt es keine Veranlassung, von der bisherigen Praxis klarer und verständlicher Formulierungen abzuweichen. Die zuletzt beabsichtigten Regelungen zur Bewertung der Wirbelsäulenleiden waren aber beispielsweise so verschwurbelt formuliert, dass sie in der Praxis nicht umsetzbar gewesen wären. Wie soll die Verwaltung den Bürgern Regelungen erklären, die sie selbst nicht versteht? Ein weiterer Kritikpunkt der GdV war der Detaillierungsgrad der vorgesehenen Regelungen. Gerade im Kapitel der Bluterkrankungen war eine erhebliche Ausweitung der Regelungen vorgesehen, was zu einem wesentlich komplizierteren Verwaltungsaufwand geführt hätte.

Primat der Wissenschaft muss erhalten bleiben

Am Primat der Wissenschaft und an der Expertise des Sachverständigenbeirats hat die GdV aber nie gezweifelt. Insoweit ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass nun Verbände andere wissenschaftliche Ergebnisse haben wollen nach dem Motto „*ich mach mir die Wissenschaft, wie sie mir gefällt*“.

Oder geht es vielleicht nur um Besitzstandswahrung? Jahrzehnte lang war es unumstritten, dass verbesserte medizinische Behandlungsmethoden und Weiterentwicklungen in der medizinischen Wissenschaft, die zu einer geringeren Teilhabebeeinträchtigung führen, auch zu einer niedrigeren GdB-Bewertung führen müssen. Als Beispiel mag hier die Implantation eines künstlichen Hüftgelenks dienen. Nach den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit von 1983 wurde sie mit einem Einzel-GdB von 30 bewertet, nach den Anhaltspunkten von 1996 nur noch mit einem Einzel- GdB von 20.

Aktuell bedingt die Implantation eines künstlichen Hüftgelenkes bei bestmöglichem Behandlungsergebnis nur noch einen Einzel-GdB von 10.



Eine bessere Qualität der Gelenke und eine perfektere Implantation der Gelenke haben dazu beigetragen, dass die Betroffenen auch mit künstlichem Hüftgelenk wieder joggen, Ski fahren und Fußball spielen können.

Dass die Bewertung mit einem Einzel-GdB von 30 wie in den 80er Jahren bei optimalen Behandlungsergebnis ungerecht wäre, mag der Vergleich mit einem Wirbelsäulenleiden verdeutlichen. Hier wird ein GdB von 30 erst bei schweren Auswirkungen, sprich neurologischen Ausfällen in einem Wirbelsäulenabschnitt erreicht (z.B. Fußheberschwäche mit deutlichen funktionellen Auswirkungen bei Bandscheibenvorfall in der Lendenwirbelsäule).

Genauso unumstritten war es, dass Gesundheitsstörungen die nachgewiesenermaßen erhöhte Teilhabebeeinträchtigungen zur Folge haben, zu einer höheren GdB-Bewertung führen müssen.

Da verwundert es dann doch ein wenig, wenn der Deutsche Behindertenrat in seiner Stellungnahme vom April 2019 ausführt, dass nicht der medizinische Fortschritt, sondern vor allem sozialrechtliche Wertungsentscheidungen der beabsichtigten Reform zugrunde liegen.



Foto: Pixabay

Wer vertritt eigentlich diejenigen behinderten Menschen, bei denen der Sachverständigenbeirat eine Erhöhung der Einzel-GdB-Bewertungen vorgeschlagen hat? Der Verordnungsentwurf vom August 2018 sah beispielsweise eine Anhebung der GdB-Bewertungen bei Gliedmaßenverlusten der oberen Extremitäten vor.

Die Gesetzesbegründung führte dazu aus, dass aufgrund der überragenden Bedeutung manueller Funktionen für die Teilhabe in allen Lebensbereichen in der heutigen Zeit eine differenzierte Wichtung der GdB bei Verlust der oberen Extremität erfolgen müsse. Die Prothesenversorgung sei hier schwieriger als an den unteren Extremitäten. Dies ist aber wohl keine sozialrechtliche Wertungsentscheidung, sondern ein medizinischer Fortschritt in der Prothesenentwicklung für die unteren Extremitäten.

Änderungen in der Zusammensetzung des Sachverständigenbeirats?

Der Sachverständigenbeirat besteht bisher aus 17 Mitglieder (§ 3 Abs. 2 VersMedV):

- 8 Versorgungsmediziner (leitende Ärzte der Länder berufen durch BMAS)
- 1 Versorgungsmediziner aus dem Bereich der Bundeswehr (berufen durch BMAS auf Vorschlag des BMVG)
- 8 Wissenschaftler (berufen durch BMAS auf Vorschlag der medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften)



2 Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderung und Berechtigten nach Entschädigungsrecht auf Bundesebene („Betroffenenvertreter“) haben gem. § 3 Abs. 6 VersMedV ein Mitberatungs- und Anwesenheitsrecht. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der berufenen Mitglieder (§ 4 VersMedV).

Wenn nun ein neues Gremium in neuer Zusammensetzung gefordert wird, dann verbinden die Verbände mit Sicherheit nicht die Hoffnung nach niedrigeren GdB-Bewertungen. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass man sich von einer neuen Zusammensetzung des Gremiums Ergebnisse erhofft, die die eigene Klientel zufrieden stellen sollen. Das wäre aber aus Sicht der GdV auch ein Stück weit eine Kapitulation des BMAS vor der Lobby der Sozialverbände. Zu den Kernaufgaben der Sozialverwaltung gehört es, zwischen berechtigten und nichtberechtigten Ansprüchen zu differenzieren. Wenn es künftig nur noch ein wissenschaftliches Gremium geben soll, das höhere GdB-Bewertungen aber keine niedrigeren Bewertungen vorschlagen darf -weil nicht gewünscht- würde das auf Dauer zu einer permanenten Erhöhung der festgestellten Behinderungsgrade führen. Leid Tragende wären die schwer- und schwerstbehinderten Menschen, deren GdB-Feststellungen dadurch entwertet werden, dass auch minder schwer Betroffene die gleichen Nachteilsausgleiche erhalten.

Soweit VdK und SBV in dem vorgelegten Papier fordern, dass auch die Sozialverbände und die betrieblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung zwingend zu beteiligen sind, teilt die GdV diese Auffassung ebenfalls nicht. Aus Sicht der GdV muss unbedingt auch am formalen Ordnungsverfahren festgehalten werden. Die „Verrechtlichung der Anhaltspunkte“ in der Versorgungsmedizinverordnung von 2009 war wichtig und richtig. Da die fachlichen Empfehlungen des Beirates auch den Stand der medizinischen Wissenschaft widerspiegeln, hat das Ordnungsverfahren zur längst überfälligen Rechtssicherheit geführt. Diese ist aber nun wieder in Frage gestellt, weil schon seit 9 Jahren keine Änderungsverordnung mehr erlassen wurde.

Bertolt Brecht hat in einer sehr kurzen Parabel schon vor vielen Jahren die Antwort auf mangelnde Veränderungsbereitschaft gegeben:

„Ein Mann, der Herrn K. lange nicht gesehen hatte, begrüßte ihn mit den Worten: „Sie haben sich gar nicht verändert.“ „Oh!“ sagte Herr K. und erbleichte.“

Manfred Eichmeier/vdk/sbv



Aus der Fachgruppe Soziales Entschädigungsrecht

Einführung des SGB XIV wirft Schatten voraus

Der Bundestag hat bekanntlich am 07.11.2019 das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts verabschiedet, dessen Kern das neue Sozialgesetzbuch 14. Buch (SGB XIV) ist. Die GdV hat sich der Reform nicht verschlossen, da durch die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts deutliche Verbesserungen angestrebt werden. So sollen z.B. Betroffene, Angehörige und Hinterbliebene von Gewalttaten und Terror zukünftig schneller und umfassender Hilfen erhalten.

Ziemlich genau 2 Jahre bleiben den Versorgungsämtern noch Zeit, um die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Einführung des SGB XIV zu schaffen.

Zusätzliches Personal: Schweigen im Walde

Die GdV hat bereits beim Gespräch mit dem BMAS im Februar 2020 darauf hingewiesen, dass vor allem die Neuregelungen im OEG einen deutlichen personellen Mehraufwand erfordern. Die Tatbestände, insbesondere der Entschädigung für Opfer von Straftaten, werden erheblich ausgeweitet. Nunmehr können auch Opfer sog. Psychischer Gewalt (Stalking, Bedrohung, Menschenraub), erheblicher Vernachlässigung von Kindern und Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eine Entschädigung erhalten. Es ist mit einer Vervielfachung der Antragszahlen zu rechnen. Der dadurch entstehende personelle Mehraufwand wird entgegen ursprünglichen Erwartungen nicht durch eine Vereinfachung des Leistungsspektrums kompensiert.

Unbestritten gehören die Regelungen im Sozialen Entschädigungsrecht zu den kompliziertesten im deutschen Sozialrecht; vollzogen werden können die Regelungen nur von hochqualifiziertem Personal, das man sich weder schnitzen noch backen und schon gar nicht schnell von der Straße holen kann. **Das benötigte zusätzliche Personal muss jetzt eingestellt, ausgebildet und auf die neuen Aufgaben vorbereitet werden; und zwar eher gestern als morgen.**

Es ist naheliegend, dass die Notwendigkeit von zusätzlichem Personal vor der Verabschiedung des SGB XIV von verantwortlicher Stelle nicht eingeräumt werden durfte, weil sonst die Zustimmung im Bundestag und Bundesrat zur Reform des Sozialen Entschädigungsrechts nicht sicher gewesen wäre. Sollte man daran festhalten, würde man die Versorgungsämter schmäählich im Stich lassen. Die GdV erinnert hier noch einmal an die Forderung von 2020: **„Wer diese Reform des Sozialen Entschädigungsrechts will, muss auch das dafür nötige Personal zur Verfügung stellen“.**

Es ist jetzt höchste Zeit, dass das BMAS die Katze aus dem Sack lässt und die Länder nicht nur auf den zusätzlichen Personalbedarf hinweist, sondern sie auch auffordert, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für Neueinstellungen zu schaffen.



Die GdV wird sich demnächst mit diesem Anliegen erneut an das BMAS wenden und auch den Schulterschluss mit den großen Sozialverbänden suchen. Wenn das BMAS jetzt nicht handelt, wirft der 01.01.2024 nicht nur seinen Schatten, sondern einen sehr dunklen Schatten voraus.



Foto: Pixabay

Bei der Software kommt man voran

Erfreulichere Nachrichten gibt es zumindest bei den Bemühungen um die Einführung einer einheitlichen Software, die Anfang 2024 bereitstehen muss, zu vermelden. Im September 2021 hat die Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft „IT-SGB XIV“ ihre Beratungen zur SGB XIV-Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Damit kann nun die Projektarbeit beginnen. 15 Länder (mit Ausnahme Sachsens und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen) entwickeln und betreiben dann gemeinsam ein Fachverfahren für die operative Umsetzung des Sozialen Entschädigungsrechts ab dem 1.1.2024, wobei die Softwareentwicklung vom Land Mecklenburg-Vorpommern über seinen IT-Dienstleister DVZ-Schwerin übernommen wird. Bei der Entwicklung der Software sind auch die Länder Hamburg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern beteiligt.

In Sachsen wurde der Vollzug des Sozialen Entschädigungsrechts 2008 kommunalisiert und als Pflichtaufgabe dem Kommunalen Sozialverband Sachsen übertragen. Dieser hat zum 01.01.2018 ohne finanzielle Beteiligung des Landes eine neue moderne Software zur Bearbeitung des Sozialen Entschädigungsrechts entwickelt und eingeführt. Diese Software wurde im Hinblick auf das SGB XIV bereits so modular



und erweiterbar konzipiert, dass eine Anpassung auf jegliche neue gesetzliche Leistung inklusive der Anbindung eines E-Aktensystems problemlos möglich ist. Aus diesem Grund wurde seitens Sachsen schon aus Wirtschaftlichkeitsgründen kein Bedarf gesehen, erneut eine neue Software (mit) zu entwickeln und einzuführen.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe und der Kriegsopferversorge wird nach aktueller Entscheidungslage ebenfalls die ihm übertragene Leistungsgewährung im SGB XIV mit seiner Eigenentwicklung vornehmen.

Auf alle Länder kommt trotzdem die große Aufgabe der Anpassung bzw. Einführung der Software zu. Außerdem stehen die Länder auch vor der großen Herausforderung der Anbindung an die e-Akte unter Berücksichtigung der länderspezifischen e-Aktenlösungen.

Damit stellt die Einführung der neuen Software die Träger des Sozialen Entschädigungsrechts vor weitere personelle Herausforderungen: Die organisatorischen Strukturen müssen verändert, Schulungen durchgeführt und ein nötiges Changemanagement betrieben werden.



Foto: Pixabay

Knapp 2 Jahre bleiben noch Zeit bis zum 01.01.2024. Aber ohne zusätzliches Personal ist es jetzt schon fünf nach zwölf.

Andre Reichenbächer



Deine Empfehlung zahlt sich aus

Exklusive Prämien für dich und die Geworbenen.

Als Mitglied in der GdV profitierst du von vielen Vorteilen. Lass jetzt auch deine Kollegen daran teilhaben und stärke dadurch gleichzeitig unsere Gemeinschaft. Als Dankeschön gibt es Prämien für dich und die Geworbenen.

Tipp:

Alle Mitglieder in der GdV erhalten Zugang zu den exklusiven Angeboten von dbb vorsorgewerk und dbb vorteilsClub.

Unser Dankeschön für dich:

15 Euro Amazon.de-Gutschein*

* nur wenn sich das geworbene Neumitglied im dbb vorteilsClub registriert

Einfach empfehlen auf gdv-bund.de



Landesverband Sachsen-Anhalt

Erste Bewertung des Koalitionsvertrags Sachsen-Anhalt 2021 von CDU, SPD und FDP „WIR GESTALTEN SACHSEN-ANHALT. STARK. MODERN. KRISENFEST. GERECHT.“ Aus Sicht der Beschäftigten



Von Michaela Neersen, Vorsitzende der dbb frauenvertretung Sachsen-Anhalt und stv. Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung (Foto: Neersen)

Aus Sicht der weiblichen Beschäftigten im Landesdienst sind in dem Koalitionsvertrag insbesondere die Ausführungen zur Personalsituation im öffentlichen Dienst und zur Gleichstellungspolitik von Interesse.

Zur Personalsituation im öffentlichen Dienst:

Personalaufwüchse soll es in den Bereichen Polizei, Schule und Justiz geben. Gleichzeitig soll an der Zielzahl der VZÄ (Vollzeitäquivalent) 18,7 je 1000 Einwohner festgehalten werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass es Personaleinsparungen in allen anderen Bereichen der Verwaltung geben muss. (Zur Erinnerung: die Zielzahl 18,7 stammt aus dem sogenannten Personalentwicklungskonzept des früheren Finanzministers Bullerjahn und war Grundlage dafür, dass über Jahre keinerlei Neueinstellung getätigt werden konnten!)

Möglichkeiten der Personaleinsparung werden darin gesehen, dass durch die Digitalisierung Vorgänge vereinfacht und weniger Zeit in Anspruch nehmen würden. Digitalisierungsrendite wird dieser Prozess genannt. Abhängig wird dies nach unserer Einschätzung davon sein, wie gut die Digitalisierung tatsächlich klappt. Internetausfälle in Ämtern und im Homeoffice, Probleme bei der Bereitstellung entsprechender Tech-



nik und die notwendige Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Hürden, die zu bewältigen sind.

Laut Koalitionsvertrag versprechen sich die Koalitionäre schließlich die Einsparung von Büroräumen, wenn Homeoffice flächendeckend möglich ist. Die Vereinbarung von Homeoffice gehört zu den mitbestimmungsbedürftigen Tatbeständen. Eine Beteiligung der Interessenvertretung ist hier dringend geboten und muss auch die Regelung für solche Bedienstete berücksichtigen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht im Homeoffice arbeiten wollen oder können.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation (Beschlüsse vom 4. Mai 2020) soll in Sachsen-Anhalt noch im Jahr 2021 umgesetzt werden. Daraus folgende Änderungsgesetze beziehen ab dem Jahr 2015 alle Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ein.

Die Tarifabschlüsse der öffentlich Beschäftigten des Landes werden auch künftig zeit- und inhaltsgleich für die Besoldung übernommen.

Gleichstellungspolitik:

Die Stelle der Landesbeauftragten für Frauen und Gleichstellung soll erneut besetzt werden. Anders als bisher soll die Person, die das Amt innehat, unabhängig sein. Dies wird grundsätzlich von uns begrüßt. Problematisch ist die neue Aufgabenzuordnung der Antidiskriminierung ebenfalls auf dieser Stelle. Hier besteht die Gefahr, dass das Anliegen der Gleichstellung von Frauen und Männern, welche Verfassungsrang hat, nicht mehr im Vordergrund steht.

Die Landesgleichstellungsbeauftragte und ihr Geschäftsbereich sollen aus dem Justizministerium in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wechseln. Dies wird von uns ausdrücklich begrüßt, da die Zuordnung zum Justizministerium problembeladen war.

Erneut wurde in den Koalitionsvertrag aufgenommen, dass das Frauenfördergesetz zu einem modernen Gleichstellungsgesetz novelliert werden soll. Nachdem dieses Vorhaben in der vergangenen Wahlperiode spektakulär gescheitert ist, wagt man einen neuen Anlauf. Kernpunkte des Gesetzes sollen sein, dass die hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten ein Klagerecht erhalten und dass sie angemessen finanziell ausgestattet werden sollen. Bisher gab es beides nicht, eine gesetzliche Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Weitere Konkretisierungen sollen im Gesetzgebungsverfahren erfolgen.

Für die Präsenz von Frauen in allen Bereichen sollen insbesondere im öffentlichen Dienst Voraussetzungen geschaffen werden, die Vorbildfunktion haben. Hierzu sollen die Personalentwicklungskonzepte und Beförderungskonzepte entsprechend



überarbeitet werden. Dies soll die Grundlage bilden für die paritätische Besetzung der Leitungsfunktionen in der gesamten öffentlichen Verwaltung inklusive Hochschulen und Schulen. Gleiches soll bei Gremienbesetzungen mit Landesbeteiligung erfolgen. Konkretisierungen hierzu gibt es im Koalitionspapier nicht. Die Anliegen sind sinnvoll, allerdings muss die Realisierung der hier angesprochenen Ziele mit einer hohen Verbindlichkeit verabredet werden und bei Nicht-Erreichen eine entsprechende Sanktion erfolgen, wenn es erfolgreich sein soll.

Das Beurteilungswesen soll geschlechtergerecht ausgestaltet werden. Zur gezielten Nachwuchsförderung soll ein Maßnahmenpaket zur familienfreundlichen Ausgestaltung der öffentlichen Verwaltung bis zur Vorlage des Haushaltsplanentwurfs 2023 erfolgen. Auch hier gibt es keine Konkretisierung. Die Grundsätze des Gender-Mainstreaming sollen fortgeführt werden. Gleiches gilt für das Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt.

GdV Sachsen-Anhalt solidarisiert sich mit den Streikenden der GDL

Angesichts der Blockadehaltung der DB-Manager hatte die GDL erneut zu einem Streik der Lokführer aufgerufen. Er dauerte vom 02. September 2021 bis 07. September 2021. Bereits am 01.09.2021 wurde im Güterverkehr gestreikt. Um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen, fand am 06. September 2021, 10.00 Uhr, eine Kundgebung der GDL vor dem Magdeburger Hauptbahnhof statt. Die GdV Sachsen-



Anhalt vertreten durch den Landesvorsitzenden Harald Trieschmann und dem Schatzmeister Frank Mälecke, erklärten sich gemeinsam mit dem dbb Sachsen-Anhalt solidarisch mit den Streikenden der GDL, deren Forderungen voll berechtigt waren. Die Kundgebung war auch durch die überaus rege Teilnahme der Mitglieder aller dbb Fachgewerkschaften ein voller Erfolg. Dem Druck der GDL konnte sich letztendlich auch das DB-Management nicht entziehen. Es legte dann endlich ein Angebot vor, das es der GDL erlaubte, wieder an den Verhandlungstisch zurückkehren und zu einem zufriedenstellenden Tarifabschluss zu gelangen.

Bericht und Foto: Harald Trieschmann



Landesverband Hessen

GdV-Landesverband Hessen zeigt Flagge



Meinem landesweiten Aufruf an die Ortsverbände der GdV Hessen zum Warnstreik des dbb Hessen am 13.10.2021 folgten insgesamt 12 Mitglieder aus unseren Reihen. Einen Tag vor den entscheidenden Verhandlungen bei der Einkommensrunde zum TV-Hessen haben sich zahlreiche Beschäftigte aus dem hessischen Landesdienst am 13. Oktober 2021 in Wiesbaden zu einer bunten und lauten Demo getroffen. Hessen gehört bekanntlich als einziges Bundes-

land nicht der Tarifgemeinschaft der Länder an und verhandelt mit den Landesbediensteten eigenständig.

Der dbb Hessen hatte lediglich mit 6 Streikenden seitens der GdV gerechnet, um seine anvisierte Zahl von 1.500 Streikenden zu erreichen. Mein besonderer Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen aus dem Ortsverband Wiesbaden, Frankfurt, Fulda und Gießen, die dem Ruf gefolgt sind und damit persönlich zeigten, dass die 5 Prozent oder 175 Euro die untere Grenze unserer Einkommensforderungen darstellten.

Nachdem der Protestzug vom Wiesbadener Hauptbahnhof zum Kochbrunnen marschiert war, erläuterte dbb Verhandlungsführer Volker Geyer dort den Zwischenstand bei den Verhandlungen und verdeutlichte noch einmal die Position des dbb. Gemeinsam mit dem Landesvorsitzende des dbb Hessen, Heini Schmitt verkündete er dann auch lautstark, dass sie mit weniger nicht aus den Tarifverhandlungen am 14.10. und 15.10.21 in Dietzenbach „rausgehen“.

Besonders lobenswert war die Solidarität von Gewerkschaftsmitgliedern aus Thüringen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg, die bei dem Warnstreik des dbb Hessen ebenfalls „Flagge gezeigt“ haben.



Bei unserer Teilnahme an der Protestveranstaltung wussten wir allerdings noch nicht, dass wir damit auch bundesweit beste Werbung für die GdV machen konnten. Unser



Transparent war auf dem dbb-Flugblatt zur Einkommensrunde nicht übersehbar.



Der Tarifabschluss, dessen Laufzeit 28 Monate beträgt, kann sich aus meiner Sicht durchaus sehen lassen und hat hoffentlich Signalwirkung für die anstehende Tarifrunde der Länder.

„Insgesamt ist das mit Blick auf die Einkommen ein sehr ordentlicher Kompromiss“, sagte dann auch dbb Tarifchef und Verhandlungsführer Volker Geyer nach der Einigung am 15. Oktober 2021. „Die eigentliche Stärke bei diesem Tarifabschluss liegt

Das Ergebnis im Detail

- **Der lineare Aspekt**
 - 2,2% zum 1. August 2022
 - 1,8% zum 1. August 2023, mindestens jedoch 65€
 - 1. Sonderzahlung in 2021: 500€
 - 2. Sonderzahlung in 2022: 500€ (bis spätestens März 2022)
 - Beide Sonderzahlungsbeträge sind Nettobeträge

aber in den strukturellen Verbesserungen, die den öffentlichen Dienst auf allen Ebenen attraktiver für Nachwuchs- und Fachkräfte machen und damit neue Perspektiven schaffen.“

Zu den strukturellen Neuheiten gehört unter anderem ein verbindlicher Anspruch der Beschäftigten auf Qualifizierung. Die Möglichkeiten für mobiles Arbeiten werden ausgebaut und erste Optionen zur Umwandlung von Entgelt in Freizeit geschaffen. Für eine verbesserte Familienfreundlichkeit gibt es künftig einen Anspruch auf Freistellung von 20 Prozent der Arbeitszeit in den ersten 8 Wochen nach der Geburt eines Kindes für den nicht-gebärenden Elternteil. Auszubildende mit der Abschlussnote „Befriedigend“ oder besser werden unbefristet übernommen.

Eingeführt werden zudem beschleunigte Aufstiegsmöglichkeiten für neu eingestellte Beschäftigte (neue Entgeltstufen 1a und 1b), insbesondere für selbst ausgebildete Nachwuchskräfte (zukünftig Übernahme in Entgeltstufe 2). Für Führungskräfte wurden zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen (Einführung Entgeltgruppe 16). Die 2017 eingeführten Regelungen zum „Landesticket“ für den Öffentlichen Personennahverkehr werden verlängert. Die linearen Erhöhungsschritte sollen in den kommenden beiden Jahren auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden und die Beamtinnen und Beamten auch die verdienten Sonderzahlungen bekommen.

Reiner Peter/dbb-Flugblätter 16 und 19 zur Einkommensrunde 2021, Fotos: Reiner Peter



Landesverband Thüringen

Verleihung der Ehrenmedaille des tbb an Roland Richter

Am 12. November 2021 wurde durch die Landesvorsitzende der GdV Thüringen Monika Rudolf die Ehrung von Herrn Roland Richter mit der Ehrenmedaille des tbb vorgenommen.

Roland Richter ist seit 16 Jahren Mitglied der Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV), seit 2006 Landesleitungsmitglied und seit 2010 stellvertretender Vorsitzender der GdV Landesleitung.

Neben seiner ehrenamtlichen Arbeit in der GdV war er viele Jahre Mitglied in verschiedenen Personalräten. Von 2006 bis 2008 übte er die Funktion des Personalratsvorsitzenden beim Landesamt für Soziales und Familie Thüringen aus. Nach der Umstrukturierung des Landesamtes in das Landesverwaltungsamt im Jahre 2008 war er bis Ende 2014 Personalratsvorsitzender des TLVwA und Mitglied im Hauptpersonalrat beim Thüringer Innenministerium. Von 2006 bis 2014 vertrat er als Mitglied der AG Besoldungs- und Beamtenrecht die Interessen der Beamten im tbb.

Wir schätzen an Roland Richter seinen ruhigen, sachlichen Stil und seine Fachkompetenz. Zu seinen positiven Eigenschaften gehören aus Sicht seiner betrieblichen und gewerkschaftlichen Kolleginnen Beharrlichkeit, Zuverlässigkeit und wenn es wie



in der Personalratstätigkeit darauf ankommt: Kompromisslosigkeit im Interesse der Beschäftigten. Besonders hervorzuheben ist auch sein Engagement innerhalb der Landesleitung der GdV. Hier stand er der Landesvorsitzenden jederzeit mit Rat und Tat zur Seite und übernahm die Stellvertretung in den verschiedenen Gremien, so bspw. Auch im Landeshauptvorstand.

Durch diese jahrelangen gewerkschaftlichen Aktivitäten hat sich Roland Richter viele Verdienste erworben, die wir nun mit der Ehrenmedaille des tbb gewürdigt haben.

Die Vorsitzende des GdV-Landesverbandes Thüringen, Monika Rudolf gratuliert Roland Richter (Foto: Rudolf)



Landesverband Bayern

Großer Erfolg für die GdV-Jugend- Dominik Konther Vorsitzender der dbbjb

Am 18. Und 19. November 2021 fand der 17. Landesjugendtag der deutschen beamtenbundjugend bayern (dbbjb) auf der Burg Wernfels in Spalt bei Nürnberg (wegen Corona als Hybridveranstaltung) statt. Der Landesjugendtag ist das höchste Gremium der dbbjb; die Delegierten aus den rund 25 verschiedenen Jugendorganisationen der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in Bayern wählen dort alle fünf Jahre die Landesjugendleitung. Diese setzt sich zusammen aus einem Landesjugendleiter/einer Landesjugendleiterin und fünf Stellvertretungen. Traditionell ist die Landesjugendleitung vorwiegend mit Vertretern aus den „großen“ Mitgliedsgewerkschaften des BBB besetzt; so war die Position des/der Landesjugendleiters/rin seit vielen Jahrzehnten ein „Erbhof“ der Bayerischen Finanzgewerkschaft (bfg).

Insofern ist es geradezu sensationell, dass an der Spitze der Landesjugendleitung nun ein Mitglied der GdV steht:

Dominik Konther, der Landesschatzmeister im Landesverband Bayern, wurde nach einem intensiven „Wahlkampf“, der ihn viel Energie und Zeit gekostet hat, mit einem überragenden Wahlergebnis (105 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen) zum neuen Landesjugendleiter der dbbjb gewählt! Er führt damit für die nächsten 5 Jahre die ca. 35.000 Mitglieder der dbbjb. Dominik Konther hat sich diese Wahl durch sein außergewöhnliches Engagement redlich verdient. Trotz seiner gerade 25 Jahre bekleidete er bereits zahlreiche GdV- und dbbjb-Ämter und ist auch schon die 2. Periode Mitglied im Hauptpersonalrat. Infos zur Veranstaltung und ein Interview mit dem neuen Vorsitzenden der dbbjb kann man unter: <https://youtu.be/8EAcqa9eTkw> verfolgen.

Noch in guter Erinnerung ist in Bayern der Erfolg der dbbjb um Dominik Konther vom Oktober 2020. Der Bayerische Ministerrat hatte damals beschlossen, dass die Gesundheitsämter mit bis zu 2.000 staatlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt werden sollten, „insbesondere seien dabei Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter (...) zu berücksichtigen.“

Innerhalb von 24 Stunden nach der Verkündung der geplanten Maßnahmen hatte sich die dbbjb-Landesjugendleitung bereits mit Brandbriefen an den Ministerpräsidenten, den Finanzminister und den Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen des Öffentlichen Dienstes im Bayerischen Landtag gewandt. Derr Ministerratsbeschluss wurde aufgrund der Intervention der dbbjb in Bezug auf die Anwärter dann nicht umgesetzt.

Ebenso einmalig ist, dass die GdV mit **Pia Winzek**, der Landesjugendleiterin der GdV-Bayern auch noch einen der fünf Stellvertreterposten besetzt. Auch sie hat ein „volkshammerartiges“ Wahlergebnis erzielt, obwohl die GdV gerade einmal 1 (!) Delegierte stellte.



*Die neue dbbjb-Landesjugendleitung v.l.: Alexander Seeger (VBOB), Nina Gürster (bfg), **Pia Winzek (GdV)**, **Dominik Konther (GdV)** und Philipp Trommer (bpv). Es fehlt Beatrice Schönstein (bfg), die online zugeschaltet war.*

Nachwuchssorgen hat der GdV-Landesverband Bayern damit nicht zu beklagen. Bereits 2018 gab es für die Wahlen zur Hauptjugendvertretung beim StMAS und zur Gesamtjugendvertretung beim ZBFS eine zweistellige Bewerberzahl; dies hat sich bei den Wahlen heuer wiederholt. Und mit Jessica Dorfner, der Vorsitzenden der Hauptjugendvertretung steht bereits eine neue GdV-Landesjugendleiterin in den Startlöchern. Es ist eine Freude, miterleben zu dürfen, in welcher Breite die GdV-Jugend Bayern bereit ist, Verantwortung zu übernehmen.

ZBFS legt etwas Last ab

Nachdem ein Jahr lang fast zehn Prozent der Beschäftigten des ZBFS (so viele wie in keinem anderen Ressort) für zusätzliche Aufgaben in Einsatz waren, ist in den vergangenen Monaten sukzessive Entlastung bei den zusätzlichen Aufgaben eingetreten. Die Unterstützung der Industrie- und Handelskammer bei der Auszahlung der Wirtschaftshilfen wurde nicht verlängert, sondern ist zum 31. August 2021 ausgelaufen. Die Kolleginnen und Kollegen sind danach wieder in ihren originären Aufgabenbereich zurückgekehrt und sollten auch nicht etwa bei der Aushilfe für die Regierungen oder andere Institutionen eingesetzt werden.

Auch die Unterstützung für die Regierungen beim Vollzug des Infektionsschutzgesetzes wurde zum 31.10. beendet. Ab diesem Zeitpunkt waren nur noch die bereits zugewiesenen Anträge abzarbeiten. Nachdem etwa 40.000 (!) Anträge dem ZBFS insgesamt zugewiesen wurden und etwa 37.000 Anträge bereits erledigt waren, waren noch rund 3.000 Anträge abzarbeiten.



Dank der Ministerin und des Präsidenten

Die bayerische Staatsministerin für Familien, Arbeit und Soziales, Frau Carolina Trautner hat sich bereits Ende September bei den Beschäftigten des ZBFS für das außergewöhnliche Engagement bedankt:

... „In diesem Zusammenhang möchte ich meine besondere Anerkennung aussprechen, dass Sie und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit waren, neben Ihren eigentlichen Aufgaben noch zusätzliche Belastungen zur Bewältigung der Krise und damit zum Wohle der Menschen in Bayern in Kauf zu nehmen. Mir ist dabei sehr bewusst, dass diese erheblichen zusätzlichen Aufgaben die Erledigung des „Kerngeschäfts“ des ZBFS stark erschwert haben. Neben diesen, ohnehin schon sehr arbeitsintensiven und wichtigen, Kernaufgaben des ZBFS setzen Sie mehrere wichtige finanzielle Maßnahmen im sozialen Bereich um, die notwendig sind, um Probleme für bedürftige Menschen oder Einrichtungen abfedern zu können, wie das Bayerische Hilfsprogramm zur Sicherung der Sozialen Infrastruktur „Corona-Programm-Soziales“ oder das geänderte Corona-Elterngeld.

Ferner unterstützen Ihre Kolleginnen und Kollegen bereits seit letztem Jahr insbesondere die Regierungen bei der Bearbeitung der Anträge nach § 56 Infektionsschutzgesetz und seit Anfang dieses Jahres die Bewilligungsteams der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern. Zudem tragen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihre tatkräftige Unterstützung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und der einzelnen Gesundheitsämter dazu bei, dass sich die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Gesundheit der Menschen in Bayern in Grenzen halten. Durch Ihr außergewöhnliches Engagement stellen Sie ein hervorragendes Beispiel für die gute behördliche Zusammenarbeit in Bayern dar.

Der Präsident des ZBFS, Dr. Norbert Kollmer, hat sich dem Dank mit folgenden Worten angeschlossen.

„Ein riesiges Dankeschön an alle, die in der Corona-Krise mitgeholfen, mitgelitten und mit Leidenschaft am Werk waren! In der Corona-Krise hatten wir bis zu 10 % der Belegschaft, Kolleginnen und Kollegen, die Förderungen geprüft, ausgereicht und ausbezahlt haben, Kolleginnen und Kollegen, die in den Contact-Tracing-Teams und im Gesundheitsamt tätig waren. Ein herzliches Dankeschön geht aber auch an all diejenigen, die die „fehlenden Hände“ ersetzen mussten“.

Ende gut alles gut?

Mit dem Auslaufen der Unterstützung für die Regierungen und die Industrie- und Handelskammer ist aber noch lange keine Normalität beim ZBFS eingetreten. Aktuell steigen mit den Infektionszahlen rapide auch wieder die Abordnungen an die Gesundheitsämter. Die Beschäftigten schieben jede Menge Überstunden und Urlaub vor sich her. Und es ist eine Menge Arbeit liegen geblieben. Von einem „Freedom-Day“ ist das ZBFS hinsichtlich der zusätzlichen Belastungen noch weit entfernt.



Von Haus zu Haus

Außenstelle Selb des ZBFS ist umgezogen

Seit 01.11.1997, und damit seit fast 25 Jahren, ist die Porzellanstadt Selb nun Sitz einer Dienststelle der bayerischen Versorgungsverwaltung. Eingerichtet wurde sie ausgerechnet wegen einer großen Krise der Porzellanindustrie, die seit Gründung der ersten Porzellanfabrik durch Lorenz Hutschenreuther 1857 auch in Selb beheimatet ist. Um 1900 gab es in Selb ca. 20 Porzellanfabriken, wobei neben Hutschenreuther vor allem das Porzellan der Firmen Heinrich -die 1976 von Villeroy& Boch übernommen wurde- und Rosenthal weltweit Berühmtheit erlangte. Das „weiße Gold“ sorgte für goldene Jahre der Stadt Selb, in der die großen Porzellanfirmen Künstler und Designer aus der ganzen Welt anlockten.

Anfang der 90-er Jahre sorgten die mit der Wiedervereinigung einhergehenden Probleme wie dem großen Fördergefälle zwischen West und Ost sowie den Billiglohnangeboten aus Osteuropa und Fernost für zunehmende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den Porzellanfabriken. Allein von 1990 bis 1996 war ein Drittel der Arbeitsplätze in den Porzellanfabriken im Raum Selb/Wunsiedel verlorengegangen. Die Politik sah sich zum Handeln gezwungen, nachdem ein Anstieg der Arbeitslosigkeit in der Region bis auf 20% befürchtet wurde.



Foto: Pixabay

Am 29.04.1997 verabschiedete der Ministerrat in Bayern ein umfangreiches Maßnahmenpaket für die Region, das auch ein Konzept zur Verlagerung von 50 Arbeitsplätzen der Versorgungsverwaltung nach Selb vorsah. Schon einen Tag später reiste der damalige bayerische Ministerpräsident, Edmund Stoiber, persönlich nach Selb, um das Maßnahmenpaket in der krisengeschüttelten Porzellanstadt vor Ort vorzustellen.

Bei der Personalvertretung in der Versorgungsverwaltung stieß die geplante Disloziierungsmaßnahme auf wenig Gegenliebe. In einem Brief an die damalige bayerische Sozialministerin, Barbara Stamm, wurden erhebliche Bedenken vorgetragen; wohlwissend, dass Ministerratsentscheidungen in Bayern heilig und einer Beteiligung der Personalvertretung nicht zugänglich waren. Die Personalvertretung wies daraufhin, dass gerade im Rahmen der damaligen Überlegungen zu einer Verwaltungsreform kleinere Dienststellen in ihrer Existenz in Frage gestellt würden, während nun aber in Selb dagegen wieder eine kleine Einheit neu geschaffen werden sollte.



Die Antwort der Staatsministerin kam schnell und sie war deutlich und unmissverständlich. Die Staatsministerin führte u.a. aus, „*dass die Bayerische Staatsregierung in der Krisenregion Selb ein Zeichen setzen wolle, dass sich der Staat -in seiner Funktion als Arbeitgeber- nicht seiner Verantwortung entziehe, sondern selbst einen Beitrag zur Verbesserung des Arbeitsmarktes erbringe. Im Gesamtinteresse einer schnellen Hilfe des Staates für besonders krisengeschüttelte Regionen müsse auch der eine oder andere individuelle oder strukturelle Nachteil in Kauf genommen werden. Mit einer schnellen und reibungslosen Arbeitsaufnahme in Selb könne die Verwaltung für Versorgung und Familienförderung, die sich auf dem Prüfstand der Projektgruppe Verwaltungsreform befinde, ihre Leistungsfähigkeit und Flexibilität demonstrieren*“.

Diese deutlichen Worte blieben nicht ohne Wirken. Schon im November 1997 und damit gerade einmal ein halbes Jahr nach der Ministerratsentscheidung nahm die neue Dienststelle in Selb ihren Betrieb auf, untergebracht in Räumlichkeiten eines Technologieunternehmens.



Von 1997 bis 2021 war dieses Gebäude eines Technologieunternehmens Sitz einer Dienststelle der bayerischen Versorgungsverwaltung in Selb (Foto: Eichmeier)

Nach Dislozierung eines Sachgebietes „Schwerbehindertenverfahren“ zum 01.11.1997 wurde die Dienststelle zum 01.05.1998 durch ein weiteres Sachgebiet „Erziehungsgeld“ auf die vom Ministerrat vorgesehene Anzahl von 50 Arbeitsplätzen aufgestockt. Es konnten dabei auch rasch neue Mitarbeiter vor Ort gewonnen wer-



den. Gleichzeitig wurden verstärkt Beamtenanwärter aus der Region eingestellt. Durch eine Ausschreibung in der gesamten Verwaltung für Versorgung und Familienförderung wurde zudem "rückkehrwilligen" Beamten die Möglichkeit eingeräumt, wieder heimatnah zu arbeiten.

Mit diesen Maßnahmen wurde erreicht, dass die neuen Arbeitsplätze in Selb auch tatsächlich mit Arbeitskräften aus der Region besetzt wurden. In den ersten Jahren musste das erforderliche Fachpersonal allerdings auch durch zeitbefristete Abordnungen gewonnen werden.

Mittlerweile hat sich die Dienststelle Selb des ZBFS fest etabliert und ist aus der bayerischen Sozialverwaltung nicht mehr wegzudenken. Dienstliche Veranstaltungen und Besprechungen in Selb werden nicht nur gerne genutzt, um sich anschließend mit schönstem Porzellan, sondern auch mit einer weiteren Spezialität der Grenzstadt, handgefertigten Elisenlebkuchen einzudecken. Und ein besonderes Ereignis ist jedes



Jahr das Selber Wiesenfest, zu dem immer im zweiten Wochenende im Juli auch alle ehemaligen Selber gerne wieder in ihre Heimat zurückkehren, um auf einem herrlichen Gelände unter schattigen Bäumen gemeinsam zu feiern. Einer Bitte des Oberbürgermeisters folgend, ist am Tag der Selber Behörden und Betriebe beim Wiesenfest immer auch eine „Abordnung“ des ZBFS vor Ort.

Abordnung des ZBFS beim Selber Wiesenfest (Foto: Eichmeier)

Das 25-jährige Jubiläum können die Beschäftigten (unter ihnen sind auch noch einige „der ersten Stunde“) 2022 aber nicht mehr in den bisherigen Räumlichkeiten feiern. Das Technologieunternehmen hat den Mietvertrag im Januar 2020 gekündigt, und so hieß es nun im Herbst 2021 in neue Räumlichkeiten umzuziehen.

Untergebracht sind die Beschäftigten nun in einem Gebäudeteil der Porzellanfirma Rosenthal mit beeindruckenden Fassaden. Das ehemalige Fabrikgebäude in der Wittelsbacher Straße wird nach dem verantwortlichen Künstler Friedensreich Hundertwasser das Hundertwasserhaus genannt. Die Regenbogenfassade von Otto Piene und das Spiegelhaus von Marcello Morandini gehören ebenfalls zum Gebäudekomplex. Die Beschäftigten des ZBFS (je ein Team Schwerbehindertenrecht und Elterngeld) haben nun ihre Büros im „Spiegelhaus“, nur wenige hundert Meter von den bisherigen Räumlichkeiten entfernt.



Seit November 2021 sind die Beschäftigten des ZBFS -Dienststelle Selb- nun im Spiegelhaus der Firma Rosenthal untergebracht.

Seit 1965 ist in Selb die Zahl der Arbeitsplätze in der Porzellanindustrie von 5000 auf nun wenige hundert zurückgegangen. Stattdessen sind in Selb nun unter anderem der Maschinen- und Anlagenbau, die Automobilzulieferindustrie und die Kunststoffverarbeitung beheimatet. Außerdem bekommt die Fachschule für Produktdesign ein neues Designstudio auf dem Areal der ehemaligen Porzellanfabrik Hutschenreuther. Zwar wird es noch Zeit in Anspruch nehmen, ehe das neue Gebäude errichtet und fertiggestellt sein wird. Der in Selb neu angebotene Bachelorstudiengang „Design und Mobilität“ startete jedoch schon ab diesem Wintersemester. Die Vorlesungen für die Studenten finden ebenfalls in Räumlichkeiten des Spiegelhauses der Firma Rosenthal statt.

Aber auch die Versorgungsverwaltung hat ihren Beitrag zum Gelingen des Strukturwandels in der schwer gebeutelten Region geleistet. Mit dem Umzug in das Spiegelhaus schließt sich nun auch für die Dienststelle Selb des ZBFS der Kreis. Einst in Eiltempo wegen der Krise der Porzellanindustrie aus dem Boden gestampft, ist sie nun selbst in Räumlichkeiten einer Porzellanfabrik beheimatet und Teil des Strukturwandels in Selb geworden.

Manfred Eichmeier



Was bleibt, sind die Politiker

Vielleicht erinnert sich der eine oder andere, der genauso wie ich schon ein paar Jahrzehnte auf dem Buckel hat, noch an Hans Hartz, den Sänger mit der markanten rauchigen Stimme aus Husum. 1982 feierte er mit dem Lied „Die weißen Tauben sind müde“ seinen größten Erfolg. Ich bin bis heute Anhänger seiner Balladen und ein Lied von ihm geht mir seit mehreren Wochen nicht mehr aus dem Ohr. Es stammt aus dem Jahr 1984 und heißt „*Was bleibt, sind die Politiker*“. Es wurde in einer Zeit veröffentlicht, als man nur 3 Fernsehprogramme kannte und Talkshows noch die Ausnahme waren. Hans Hartz ahnte wohl schon vor fast 40 Jahren, was vergänglich ist, und was bleibt:

Was machen die Tischler, wenn kein Holz mehr im Wald ist?
Was machen die, was machen die?!
Was machen die Bauern, wenn kein Vieh mehr das Gras frisst?
Was machen die, was machen die?!
Was machen die Gärtner, wenn die Blumen nicht blühen?
Was machen die Hirten, wenn die Herden nicht mehr ziehen?
Was machen die Fischer, wenn kein Fisch mehr im Meer lebt?
Und was machen wir beide, wenn der Wind nur noch weht?
Und was machen die Politiker?
Sie reden und reden und reden und reden.

Was machen die Clowns, wenn kein Kind sie vermisst?
Was machen die, was machen die?!
Was machen die Dichter, wenn niemand mehr liest?
Was machen die, was machen die?!
Was machen die Richter, wenn hier nichts mehr passiert?
Was machen die Pastoren, wenn ihr Herz nur noch friert?
Was machen die Sänger, wenn die Stimmen versagen?
Und was machen wir beide, an solch traurigen Tagen?
Und was machen die Politiker?
Sie reden und reden und reden und reden.

Was machen die Maler, wenn die Farben verblasst sind?
Was machen die, was machen die?!
Was machen die Götter, wenn die Menschen voll Hass sind?
Was machen die, was machen die?!
Was machen die Väter, wenn der Sohn nicht mehr lebt?
Was machen die Mädchen, wenn kein Herz für sie schlägt?
Was machen die Hunde, ohne den Herrn?
Und was machen wir beide dann auf diesem Stern?
Denn was bleibt sind die Politiker!
Die reden und reden und reden und reden.....

Aber vielleicht ändert sich das ja 2022 und die Politiker sitzen nicht mehr in Talkshows, sondern verwenden ihre Energie auf entschlossenes Handeln? Hans Hartz hatte 1984 auf demselben Album mit einem weiteren Titel auch auf diese (rhetorische) Frage schon eine Antwort parat: „*Träum weiter*“.



Aus der Rechtsprechung

Landessozialgericht Baden-Württemberg - L 6 VG 2770/20 - Urteil vom 18.02.2021

§ 3a Abs. 1 OEG begründet u.a. für Deutsche einen Entschädigungsanspruch, die infolge einer Gewalttat im Ausland eine gesundheitliche Schädigung im Sinne von § 1 Abs. 1 OEG erleiden. Eine Entschädigung ist aber ausgeschlossen, wenn das Opfer sich der Gefahr einer Gewalttat bewusst oder leichtfertig aussetzt oder sich einer von ihm erkannten oder leichtfertig verkannten Gefahr nicht entzieht, obwohl ihm dies zumutbar möglich wäre. Ein solcher Fall ist gegeben, wenn sich das Opfer über allgemeine Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes hinwegsetzt und damit ein erhöhtes Risiko eingeht.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Gewährung von Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten (OEG) nach einem Terroranschlag in der Türkei, bei dem sie sich unter anderem multiple Schnittverletzungen zuzog.

Sie ist 1984 in der Türkei geboren, deutsche Staatsangehörige, geschieden und hat ein Kind. Zuletzt war sie bei der Verkehrsüberwachung beschäftigt.

Während eines Erholungsurlaubes mit ihrer Cousine und einer Freundin in Istanbul verbrachte sie den Silvesterabend 2016/2017 im Club R., einem der bekanntesten Nachtclubs, auf der europäischen Seite von Istanbul, in dem es in der Nacht um etwa 1:15 Uhr Ortszeit vom Islamitischen Staat (IS) zu einem terroristischen Anschlag kam, bei dem von einem bewaffneten Täter aus Usbekistan, der illegal in die Türkei eingereist war, 37 Menschen getötet wurden.

.....

Am 27. November 2017 beantragte sie beim Landratsamt A.-D.-Kreis (LRA) die Gewährung von Versorgung nach dem OEG. Vorgelegt wurden die ärztlichen Atteste des Orthopäden Dr. H. vom 22. Februar 2017, der multiple Schnitt- und Fremdkörperverletzungen an den Kniegelenken und beiden Unterschenkeln beschrieb, sowie des Allgemeinmediziners Dr. S., der auf eine Posttraumatische Belastungsstörung und eine depressive Entwicklung infolge des Anschlags verwies.

Auf Anfrage des LRA übersandte das Auswärtige Amt die Reise- und Sicherheitshinweise für die Türkei mit Stand 28. Dezember 2016 und teilte ergänzend mit, dass diese bis zur Aktualisierung am 1. Januar 2017 um 3:22 Uhr gültig gewesen seien. Dieses hatte unter „Aktuelle Hinweise“ unter anderem folgenden Text veröffentlicht:

"In der Türkei ist es, insbesondere seit Mitte 2015, wiederholt zu terroristischen Anschlägen gekommen. Es ist nicht auszuschließen, dass terroristische Gruppen auch weiterhin versuchen werden, Anschläge, insbesondere in den großen Metropolen, durchzuführen. Diese können sich auch gezielt gegen Ausländer richten. Reisende sollten besonders aufmerksam sein und Menschenansammlungen und Orte, an denen sich regelmäßig viele Ausländer aufhalten, möglichst meiden. Die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Feierlichkeiten an Silvester und Neujahr sollte verantwortungsvoll geprüft werden...

Reisenden wird zu besonderer Wachsamkeit und Vorsicht geraten und empfohlen, sich über Medien und diese Reise- und Sicherheitshinweise zur weiteren Lageentwicklung informiert zu halten sowie engen Kontakt mit ihrem Reiseveranstalter oder ihrer Fluglinie zu halten..."



Unter „Landesspezifische Sicherheitshinweise, Terrorismus“ hieß es in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes zur Türkei (Stand 28. Dezember 2016):

„Seit Ende 2015 waren unter anderem der internationale Flughafen Istanbul Atatürk sowie wiederholt die Innenstädte von Istanbul und Ankara Ziele von Anschlägen mit hohen Opferzahlen...“

Die Sicherheitsvorkehrungen befinden sich landesweit auf hohem Niveau. Angesichts von Anschlägen terroristischer Gruppierungen auch gegen nicht-militärische Ziele muss aber in allen Teilen der Türkei grundsätzlich von einer terroristischen Gefährdung ausgegangen werden.

Deshalb wird Deutschen, die sich in der Türkei aufhalten oder dorthin reisen möchten, generell empfohlen, sich zur Sicherheitslage laufend, mittels dieser Reise- und Sicherheitshinweise sowie der Medienberichterstattung, informiert zu halten. Menschenansammlungen, auch auf öffentlichen Plätzen und vor touristischen Attraktionen sowie der Aufenthalt nahe Regierungs- und Militäreinrichtungen sollten gemieden werden... Zudem sollte die Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs auf das erforderliche Maß eingeschränkt werden. Vorsicht ist auch geboten bei Zufallsbekanntschaften in Bars oder Restaurants...“

Weiter gelangten vom Auswärtige Amt eingeholte Auskünfte zur Rechtslage in der Türkei zur Akte, aus denen sich ergab, dass das türkische Recht Regelungen zur Entschädigung von Opfern eines Terrorangriffs enthält, die nicht an die Staatsangehörigkeit anknüpfen.

Mit Bescheid vom 9. Juli 2018 lehnte das LRA daraufhin die Gewährung von Beschädigtenversorgung mit der Begründung ab, die Prüfung des Antrages habe zwar ergeben, dass die Klägerin Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriffs geworden und hierdurch eine gesundheitliche Schädigung eingetreten sei. Jedoch liege ein Versagungsgrund nach § 2 Abs. 1 OEG vor, denn die Geschädigte habe durch ihr Verhalten eine annähernd gleichwertige Bedingung für den Eintritt der Schädigung gesetzt, was sich nach dem versorgungsrechtlichen Ursachenbegriff der wesentlichen Bedingung richte. Ein Verhalten des Geschädigten sei danach dann als gleichwertige Ursache zu beurteilen, wenn es von der Rechtsordnung in ähnlicher Weise wie das des Angreifers missbilligt werde.

Die Ermittlungen zum schädigenden Sachverhalt hätten ergeben, dass dies bei der Klägerin der Fall gewesen sei. Die am 28. Dezember 2016 von Seiten des Auswärtigen Amtes für die Türkei ausgegebenen Reise- und Sicherheitshinweise, die bis zum Tatzeitpunkt gültig gewesen seien, hätten nämlich ausdrücklich darüber informiert, dass in den großen Metropolen der Türkei bei den Festlichkeiten an Silvester und Neujahr mit einer erhöhten Gefährdung insbesondere von Ausländern zu rechnen sei, so dass die Teilnahme an diesen verantwortungsvoll geprüft werden solle. Bei dem Tatort, dem Nachtclub „R.“, in der der Anschlag verübt worden sei, habe es sich um einen solchen Ort gehandelt, der nach den genannten Hinweisen, insbesondere zum Jahreswechsel 2016/2017, gemieden werden solle. Es handele sich hierbei um die angesagteste Adresse in Istanbul's Nachtleben, der Treffpunkt des türkischen Jetsets, von Prominenten sowie von zahlungskräftigen ausländischen Touristen sei. Der Club habe für alles gestanden, was Islamisten am Westen hassten. Es sei daher nicht ratsam gewesen, diese Örtlichkeit an Silvester 2016/2017 aufzusuchen. Bei umsichtiger Betrachtung und verantwortungsvoller Beurteilung der Gesamtsituation sei dies möglich und zumutbar gewesen. Im Ergebnis sei davon auszugehen, dass sich die Klägerin über die entsprechenden Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes hinweggesetzt und sich damit selbst in Gefahr gebracht habe. Dieses Verhalten wiege so schwer, dass es als Mitverursachung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 OEG zu werten sei.

.....



Entscheidungsgründe

.....

Die Unbegründetheit der Berufung folgt aus der Unbegründetheit der Klage. Der Bescheid vom 9. Juli 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. November 2018 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGG). Die Klägerin kann die Gewährung von Leistungen nach dem OEG nicht beanspruchen, das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen.



Foto: Pixabay

Hinsichtlich der entscheidungserheblichen Tatsachen kennen das soziale Entschädigungsrecht und damit auch das OEG drei Beweismaßstäbe. Grundsätzlich bedürfen die drei Glieder der Kausalkette (schädigender Vorgang, Schädigung und Schädigungsfolgen) des Vollbeweises. Für die Kausalität selbst genügt gemäß § 1 Abs. 3 BVG die Wahrscheinlichkeit. Nach Maßgabe des § 15 Satz 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG), der gemäß § 6 Abs. 3 OEG anzuwenden ist, sind bei der Entscheidung die Angaben der Antragstellenden, die sich auf die mit der Schädigung, also insbesondere auch mit dem tätlichen Angriff im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, zugrunde zu legen, wenn sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen.

Nach diesen Maßstäben ist die Klägerin in der Silvesternacht 2016/2017 bei dem Terroranschlag Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriffs geworden, bei dem sie sich zumindest Schnittverletzungen zugezogen und damit einen Gesundheitsschaden erlitten hat. Hier von ist auch der Beklagte im angefochtenen Bescheid zu Recht ausgegangen.

Dass der Terroranschlag in Istanbul, und damit im Ausland, stattgefunden hat, steht dem Anspruch grundsätzlich nicht entgegen. Nach § 3a Abs. 1 OEG erhalten Deutsche oder Ausländer, die infolge einer Gewalttat nach § 1 Abs. 1 oder 2 eine gesundheitliche Schädigung im Sinne von § 1 Abs. 1 erleiden, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag einen Ausgleich nach Abs. 2, wenn sie ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben (Nr. 1) und sich zum Tatzeitpunkt für einen vorübergehenden Zeitraum von längstens sechs Monaten außerhalb des Geltungsbe-



reiches dieses Gesetzes aufgehoben haben (Nr. 2). Nachdem die Klägerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat und sich nur zum Erholungsurlaub in Istanbul aufhielt, sind auch die Voraussetzungen des § 3a Abs. 1 OEG erfüllt.

Der Leistungsanspruch ist jedoch nach § 3a Abs. 5 Satz 2 OEG ausgeschlossen, da ein Versagensgrund im Sinne der zweiten Alternative der dritten Fallgruppe des § 2 Abs. 1 Satz 1 OEG besteht, wie dies schon der Beklagte und ihm folgend das SG gesehen haben. Vorliegend ist der Leistungsausschluss im Sinne der zweiten Alternative des § 2 Abs. 1 Satz 1 OEG wegen Unbilligkeit und damit aus Wertungsgesichtspunkten gerechtfertigt.

Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Unbilligkeit im Sinne der zweiten Alternative des § 2 Abs. 1 Satz 1 OEG hat das BSG Fallgruppen gebildet, zu denen das bewusste und leichtfertige Eingehen einer Gefahr gehört, der sich das Opfer ohne weiteres hätte entziehen können, es sei denn, für dieses Verhalten läge ein rechtfertigender Grund vor (vgl. BSG, Urteil vom 29. März 2007 - B 9a VG 2/05 R -, juris, Rz. 16). Eine Entschädigung ist danach ausgeschlossen, wenn das Opfer sich, ohne sozial nützlich oder gar von der Rechtsordnung erwünscht zu handeln, der Gefahr einer Gewalttat bewusst oder leichtfertig aussetzt oder sich einer von ihm erkannten oder leichtfertig verkannten Gefahr nicht entzieht, obwohl ihm dies zumutbar möglich wäre (vgl. BSG, Beschluss vom 25. Juli 2019 - B 9 V 3/19 B -, juris, Rz. 9). Eine leichtfertige Selbstgefährdung setzt dabei einen erhöhten Grad an Fahrlässigkeit voraus, der etwa der groben Fahrlässigkeit nach Bürgerlichen Recht entspricht, sich aber nach den persönlichen Fähigkeiten des Opfers richtet. Zu prüfen ist, ob sich das Opfer auch anders hätte verhalten können oder müssen, und ob es sich der erkannten oder grob fahrlässig nicht erkannten Gefahr nicht entzogen hat, obwohl ihm dies zumutbar gewesen wäre (vgl. BSG, Urteil vom 18. April 2001 - B 9 VG 3/00 R -, juris, Rz.18).

Im Rahmen des § 3a OEG muss zusätzlich berücksichtigt werden, dass der Aufopferungstatbestand, wie er der Leistungsverpflichtung des Staates bei Inlandstaaten zu Grunde liegt, nicht gegeben ist. Eine Leistungsverpflichtung kann sich deshalb nur aus einer allgemeinen Fürsorge des Staates für seine Bürger und für diejenigen Personen ergeben, die sich dauerhaft rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Dieser Unterschied muss sich daher auch in einem unterschiedlichen Leistungsumfang und -spektrum niederschlagen sowie in der Nachrangigkeit dieser Leistungsansprüche gegenüber anderen öffentlichen oder privaten Sicherungs- und Versorgungssystemen (vgl. BT-Drucks. 16/12273, S. 6). Dementsprechend kommt als Versagungsgrund nach § 2 Abs. 1 Satz 1 OEG insbesondere in Betracht, dass sich Geschädigte über bestehende Reise- oder Sicherheitshinweise oder Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes hinweggesetzt haben, auch wenn dieses Verhalten nicht zwingend zu einem Leistungsausschluss führen muss (vgl. BT-Drucks. 16/12273, S. 7).

Nach diesen Maßstäben liegt eine Unbilligkeit mit der Rechtsfolge eines Leistungsausschlusses auch zur Überzeugung des Senats schon deshalb vor, da mit den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes der staatlichen Fürsorgepflicht Rechnung getragen worden ist, die Klägerin diese aber nicht beachtet hat.

Das Auswärtige Amt informiert auf seiner Homepage über Sicherheitshinweise und besondere Risiken für Reisende und im Ausland lebende Deutsche. Die Sicherheitshinweise werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Sie können die Empfehlung enthalten, auf Reisen zu verzichten oder sie einzuschränken. Gegebenenfalls wird auch von nicht unbedingt erforderlichen oder allen Reisen abgeraten. Reisewarnungen enthalten einen dringenden Appell des Auswärtigen Amtes, Reisen in ein Land oder eine bestimmte Region eines Landes zu unterlassen. Sie werden nur dann ausgesprochen, wenn aufgrund einer akuten Gefahr für Leib und Leben vor Reisen in ein Land oder in eine bestimmte Region eines Landes gewarnt werden muss. Reise- und Sicherheitshinweise sowie Reisewarnungen beruhen auf den zum angegebenen Zeitpunkt dem Auswärtigen Amt verfügbaren und als vertrauenswürdig eingeschätzten Informationen. Das Auswärtige Amt rät dringend, die in den Reise- und Sicher-



heitshinweisen bzw. Reisewarnungen enthaltenen Empfehlungen zu beachten (so unter www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/10.2.8Reisewarnungen, abgerufen am 18. Februar 2021).

Wie bereits vom SG im Einzelnen dargelegt, ist vom Auswärtigen Amt angesichts der damals aktuellen Terrorlage in der Türkei mit wiederholten Anschlägen insbesondere auf Menschenansammlungen mit Ausländeranteil zu besonderer Aufmerksamkeit und zum Meiden von Menschenansammlungen und Orten, an denen sich regelmäßig viele Ausländer aufhalten, geraten worden. Insbesondere wurde als individuelle Schutzmaßnahme empfohlen, die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Festlichkeiten an Silvester und Neujahr verantwortungsvoll zu prüfen.

Dadurch wurde kein Verbot von Silvesterfeiern oder Urlaub in der Türkei erlassen, sondern auf das Risiko hingewiesen, dass durch Terroranschläge ein Schaden entstehen kann und ausländische Touristen in besonderem Maße gefährdet sind.

Über diese Sicherheitshinweise hat sich die Klägerin aber dadurch hinweggesetzt, dass sie in der Silvesternacht den Club R. in Istanbul gewesen ist, also eine Lokalität, die ein Treffpunkt für Prominente und zahlungskräftige ausländische Touristen gewesen ist, und damit um einen zu diesem Zeitpunkt besonders gefährdeten Ort, vor dessen Aufsuchen gerade in der Silvesternacht durch das Auswärtigen Amtes ausdrücklich gewarnt worden ist.

Diese Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes basierten auf einer aktuellen und tragfähigen Grundlage unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Situation in der Türkei. Denn nach dessen Einschätzung war die Sicherheitslage aufgrund des gewaltsamen Putschversuchs vom 15. Juli 2016 mit Ausrufung des Notstandes und dessen Verlängerung um drei Monate im Oktober 2016 durch die türkische Regierung angespannt. Dementsprechend wurde zu besonderer Wachsamkeit und Vorsicht geraten sowie dazu, sich über die Medien und die Reise- und Sicherheitshinweise über die weitere Lageentwicklung informiert zu halten, insbesondere, weil landesweit mit politischen Spannungen sowie gewaltsamen Auseinandersetzungen und terroristischen Anschlägen zu rechnen war. Auch hatte die „Kurdische Arbeiterpartei“ im August 2016 landesweite Anschläge angekündigt. Das Auswärtige Amt verwies konkret darauf, dass seit Ende 2015 der Internationale Flughafen Istanbul Atatürk sowie wiederholt die Innenstädte von Istanbul und Ankara Ziele von Anschlägen mit hohen Opferzahlen waren. Deswegen wurde dazu geraten, die Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs auf das erforderliche Maß einzuschränken.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, wenn die Klägerin pauschal behauptet, die Türkei sei ein beliebtes Urlaubsland, was unbestritten ist, aber mit ihrem konkreten Verhalten, sich also in eine exponierte Gefährdungslage zu bringen, nichts zu tun hat. Es bestand definitiv nach sachverständiger Einschätzung des Auswärtigen Amtes, die sich aus kürzlich stattgehabten Terroranschlägen speiste, eine andere Gefährdungslage als in anderen Metropolen, auch in Deutschland. Ihr Vorbringen ist mit der - damaligen - politischen Lage, wie sie sich aus den landesspezifischen Sicherheitshinweisen ergeben und an deren Validität der Senat keinen Zweifel hat, in keiner Weise vereinbar.

.....

Die Berufung konnte daher keinen Erfolg haben und war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben, da die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.



Füreinander da sein – gerade in schwierigen Zeiten

Die Debeka-Gruppe

FÜREINANDER DA SEIN

Der wahre Wert einer
Gemeinschaft zeigt sich
in schwierigen Zeiten.

(08 00) 8 88 00 82 00
www.debeka.de

Traditioneller Partner
des öffentlichen Dienstes

Debeka

Das Füreinander zählt.

Schon Corona macht vielen Menschen zu schaffen – sowohl gesundheitlich als auch wirtschaftlich. Nun kommen in etlichen Regionen noch verheerende Unwetterkatastrophen hinzu, die die Existenz bedrohen. Ihre Mitglieder lässt die Debeka in dieser Situation nicht alleine, denn sie ist im Gedanken des gegenseitigen Unterstützens entstanden und hat sich „Das Füreinander zählt“ auf die Fahne geschrieben.

Hilfe bei Post- oder Long-Covid

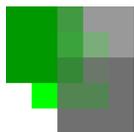
Ihren vollversicherten Mitgliedern, die unter Post- oder Long-Covid leiden, bietet die Debeka Krankenversicherung ein telefonisches Versorgungsprogramm an: covidcare. Das Coaching ist individuell auf Beschwerden, Sorgen und Erlebnisse des Betroffenen abgestimmt und soll Langzeitschäden verhindern oder abmildern. Dabei werden auch digitale Anwendungen eingesetzt. Bei einem schweren Verlauf gibt es zudem Hilfe bei der Suche nach spezialisierten Ärzten und Kliniken, Reha-Einrichtungen sowie Selbsthilfe- und Sportgruppen.

Hab und Gut gegen Naturgefahren absichern

Wie sind bei einem Unwetter Schäden an Haus, Wohnung oder Inventar abgesichert? Eine Hausrat- sowie eine Wohngebäudeversicherung decken die Risiken Sturm und Hagel ab. Um das Eigentum bei Überschwemmungen durch Niederschläge oder übertretende Flüsse zu schützen, braucht man eine zusätzliche Absicherung über weitere Naturgefahren. Diese greift dann auch bei Schäden gegen weitere Naturgefahren wie Erdbeben, Schneedruck, Rückstau, Lawinen, Erdbeben und Vulkanausbrüche.

Füreinander da sein

Der wahre Wert einer Gemeinschaft zeigt sich vor allem in schwierigen Zeiten. Gegenseitige Unterstützung ist seit jeher Basis der Debeka-Idee von einem optimalen Versicherer. Deshalb ist die Debeka mit mehr als 16.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an 4.500 Orten in Deutschland für ihre mehr als sieben Millionen Mitglieder da. Und weil sie ihre Ideale ernst nimmt, zählt sie laut Trusted Brand Studie zu den vertrauenswürdigsten Versicherern Deutschlands



Gewerkschaft der Sozialverwaltung

**Seit 70 Jahren die Fachgewerkschaft für den Bereich Soziales im
Deutschen Beamtenbund**

Der Vorteile wegen Der Vorteile wegen Der Vorteile wegen

- **Wir sind immer für Sie da**
- **Rechtsberatung und Rechtsschutz**
- **Streikgeld für Arbeitnehmer**
- **Freizeitunfallversicherung**
- **Seminarangebote und Schulungen**
- **Umfassende Information der Mitglieder durch Internet und Nutzung moderner Kommunikationstechniken**
- **Fachzeitschrift „Die Sozialverwaltung“**
- **Günstige Mitgliedsbeiträge**

Die GdV genießt seit 70 Jahren den Ruf eines kompetenten Partners für alle Fragen der Kolleginnen und Kollegen unserer Verwaltung

Dies wird durch die Arbeit engagierter Vertreter in den Haupt-, Gesamt-, Bezirks- und örtlichen Personalräten täglich eindrucksvoll unter Beweis gestellt.

Stärken Sie die Solidargemeinschaft. Werden Sie Mitglied der GdV.
www.gdv-bund.de